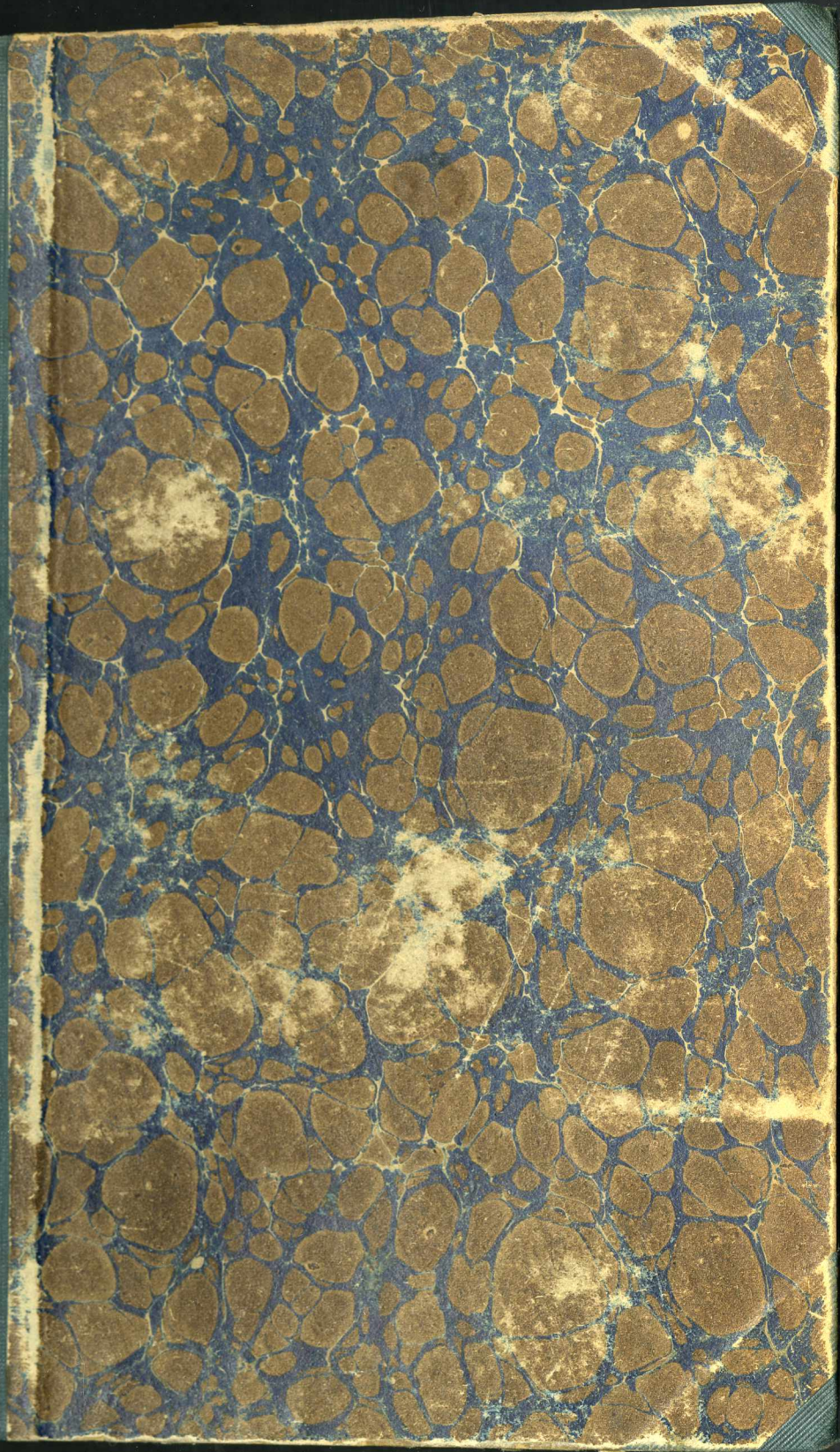


Politikai
röpiratok.

118.



118
1007

EIN MAGNAT.

EINE STUDIE

für

alle Patrioten Ungarns, Landwirthe und Geschäftsleute des
Auslandes.

Von

F. W. BARELLA.

I Theil

7 + a.

WIEN 1874.

DRUCK VON L. W. SEIDEL & SOHN.

Verlag des Verfassers.

ETI M A G N A T.

ETI M A G N A T.

107

Die kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
in Wien

107

DE BALLACI GEZA

ETI M A G N A T.

Die kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei

in Wien

Wenn ein ausländischer industrieller Landwirth im Frühjahre oder Sommer das von der Natur so sehr begünstigte schöne Land Ungarn durchreist, die biedern gastfreundlichen Bewohner kennen lernt, und die traurigen, gedrückten Verhältnisse dieses Volkes wahrnimmt, wird er gleich inne werden, dass es in diesem Lande nur an Mitteln, Sachkenntniss und unausgesetztem Fleisse mangelt, damit Land und Volk in wenigen Jahren auf jene Stufe kommen, wo es in materieller Beziehung in den ersten Rang derjenigen Länder Europa's eingereiht werden müsste, in welchen Volksbildung und Volkswohlstand die Kraft und Stärke des Staates bedingen.

Auch bei mir machte sich auf meinen Reisen in Ungarn dieses Gefühl rege, und eben dieses Gefühl, diese Ansicht veranlassten mich, dieses schöne Land zu meiner zweiten Heimath zu machen. Als industrieller Landwirth in allen landwirthschaftlichen Industriezweigen, sowohl theoretisch als praktisch gebildet, in langjährigen Erfahrungen dieses Faches ergraut, konnten in mir gar keine Bedenken erwachen, die mich abgehalten hätten, dieses mein Vorhaben sobald als möglich in Ausführung zu bringen, um so mehr, als ich glaubte, dass durch Ungarns erlangte Selbstständigkeit sowohl die socialen Verhältnisse dieses Landes, als auch Justiz und Administration so geregelt und gesichert seien, dass man ohne die geringste Gefahr in diesem Lande sein Vermögen anlegen könne.

Diess glaubte ich damals ebenso, wie die ganze Welt es glaubte. Heute nach nahezu sechs Jahren, bin ich freilich vom Gegentheile überzeugt.

Ich will meine sechsjährigen Erlebnisse im lieben Ungarn niederschreiben.

Und warum auch nicht? **Einen** Erwerbszweig muss man haben! Um meinen bisherigen brachte mich ein Gauner und seine Helfershelfer.

Wer sich einen zweiten sucht, darf sich keinen schwierigen suchen. Zum selbstständigen Gutsbesitzer oder Oeconomen fehlt mir das Capital. Advocat kann ich leider auch nicht mehr werden. Eher Abgeordneter oder Verwaltungsrath, wenn ich nur schon eine Spiritusquelle oder einen frischen Actiensprudel entdeckt hätte!

Somit bleibt mir nur das Schreiben übrig.

Ist doch der schlechteste Federkritzler schon aus dem Grunde gerechtfertigt, weil das Publicum nach seiner Verdauung einen Jókai, Dumas, Jean Paul u. s. w. besser zu würdigen versteht.

Ich behaupte im Allgemeinen:

Die Grundlage eines jeden civilisirten Staates ist die Justiz. Ein Staat mit schlechter corruptirter Justiz führt das Wappen der Schande. Schlechte Justiz ist Gesetzlosigkeit, Gesetzlosigkeit ist Verfall des Staates.

In Ungarn speciell lautet das Urtheil tüchtiger anerkannter Patrioten dahin, dass nach sieben Jahren der Selbstverwaltung Nichts da ist, das Zeugniß gibt von der Fähigkeit oder dem Talente der Regierung; dass sich an den massgebenden Stellen jetzt zwar viel Wille zeige, die traurigen Verhältnisse zu bessern, dass es jedoch bei allem Ernste an Fähigkeit und Reife mangle.

Sehen wir unser öffentliches Leben an:

Da wird geredet, vorgeschlagen, geklatscht, gestritten und intriguirt, da wird conferirt, referirt, proponirt und politisirt, das geht zu den Dinern, in die Clubs, kurz das ist ein Hin und Her, dass man glauben sollte, es müsse etwas Rechtes dabei herauskommen.

Diese Reden! Man setze die Wörter hübsch nebeneinander und man wird ganz Ungarn damit pflastern können.

Diese massenhaften, verschiedenen Projecte. Ein Wunder, dass man durch Zufall noch nicht auf ein gutes gekommen ist, — auf das richtige Mittel, — auf ein Mittel, welches vorderhand das einzige ist, das Hilfe bringt, ein Mittel, das bei allen seinen Vorzügen auch noch den der Billigkeit hat.

Vergleichen wir Familie und Staat, Haus und Land, so finden wir, dass Manches was als Existenzbedingung der Familie und des Hauses gilt, auch zum Bestand des Staates unbedingt nothwendig ist.

Mein Mittel ist ein solches.

Würde ich es als Räthsel in alle Zeitungen setzen, gewiss es würde Niemand darauf kommen. Fanden doch die einfachsten Dinge gerade durch die Natur ihrer Einfachheit oft lange Zeit hindurch

Schutz gegen Entdeckung. Somit bleibt mir nur übrig, es auszu-
plaudern.

Für den Bestand der Sicherheit des Landes nach Aussen sorgt
der Säbel. Der Säbel wird vielseitig als ein höchst wichtiges und
zweckmässiges Symbol gefeiert, dem man Vieles opfern müsse.

Gut, ich will nicht streiten. Nur bin ich der Ansicht, dass bei
uns ein zweites Instrument ebenso nöthig und wichtig ist.

Ich meine **den Besen**.

Man ziehe ihn aus dem Winkel der bisherigen Beachtungs-
losigkeit hervor, man packe ihn fest und führe ihn ohne Rücksicht
mit Kraft, Sicherheit, Energie und Geschick; man mache sich an
die Riesenarbeit und kehre zuerst die überall offen daliegenden, be-
sonders in der letzten Zeit bedenklich gewachsenen Haufen Schmutzes,
man reinige dann die Ecken und Winkel, und der erste gewaltige
Schritt wird gethan sein, nach Vorwärts.

Ueberproduction ist nicht immer schädlich.

Hierbei kommt es nur auf den Artikel an, in welchem sie
Statt findet. So ist eine Ueberproduction an Getreide für uns von
Segen. Denn der Ackerbau ist das Hauptgewerbe des Landes.

Hieran leiden wir leider nicht!

Wir haben Ueberproduction und wenn auch nicht an Weizen
oder Korn, so doch an **Juristen. Und das ist ein Uebel**.

Denn unsere Juristen sind nicht exportfähig.

Wieder ein Grund mehr für meine Behauptung, dass die Re-
gierung den Besen ohne Scrupel oder Bedenken mit allem Eifer ge-
brauchen kann. Die in Masse zur Verfügung stehenden, wenn auch
meistens jüngern Kräfte werden die Gelegenheit mit Freude be-
grüssen, im Staatsdienste Stellung und Unterkommen zu finden.

Man hört jetzt häufig Ungarn mit der Türkei vergleichen. Ich
halte einen derartigen Vergleich für lächerlich, weil es lächerlich
ist, wenn man Eisen mit Blei vergleicht.

Gehen wir durch die ganze Türkei, so werden wir überall hören
und finden, dass der Pascha dort immer ein Herr ist.

Bei uns ist das anders. Bei uns ist bereits ein Ortsrichter oder
Ortsnotar ein Pascha.

Wollte ich langweilen, so könnte ich mit hundert Fällen dienen.
Die Melodie ist übrigens immer dieselbe; das Thema ist immer
gleich, es ist immer Willkühr und wer das Thema kennt, kann sich
das Anhören der Variationen ersparen. Somit genügt ein Beispiel.

In Ghymes, Comitatus Neutra, klagt ein Herr den zweiten. Beide Parteien sind im Orte wohnhaft. Die Angelegenheit kommt vor das Bezirksgericht zu Neutra, dessen Vorstand der Bezirksrichter von Thuróczy ist. Das Gericht schreibt zur Verhandlung dieser Rechtsache in einem Vorladungsbefehle, welcher vom 27. Januar datirt ist, eine Tagsatzung für den 7. Februar aus.

Jede Vorladung geht von dem Gerichte an den Ortsrichter der Gemeinde, in welchem die Partei wohnt, zu dem Zwecke, damit der Ortsrichter die Zustellung besorgt.

Kann der Ortsrichter nicht lesen, was in Ungarn meistens der Fall ist, so besorgt der Gemeindeschreiber, der den stolzen Namen Notar führt, das Geschäft. — In unserem Falle ist der Ortsnotar, Namens Ruzicka, ein herzenguter Freund der klägerischen Partei. Was kann er thun, um seinem Freunde zu nützen und zu helfen? Denn er weiss, dass der Freund Unrecht hat und Nichts erzielen wird. Er weiss, dass er die Klage zuzustellen hat. Doch, er weiss noch mehr! Was weiss nicht überhaupt so ein Ortsnotar, der noch nebenbei die Würde des Schulmeisters bekleidet! Er weiss, dass Ghymes von Neutra zwei Meilen entfernt ist, dass die Partei zur Beschaffung einer Fahrgelegenheit und zur Fahrt nach Neutra mindestens vier Stunden braucht. Und dann steht sie noch da ohne Advokaten, ohne rechtsfreundliche Vertretung. **Wer soviel weiss**, der weiss sich leicht zu helfen — und auch einem Freunde nebenbei. Also ganz einfach:

Seinem Freunde, dem Kläger stellt er die über seine Klage verfügte Vorladung gleich zu. Derselbe weiss schon am 2. Februar, dass er am 7. d. M. die Tagsatzung hat.

Dem Geklagten hingegen stellt er die Klage und die hierüber verfügte Vorladung erst am Verhandlungstage, d. i. am 10. Februar, um zehn Uhr Früh, zu. Der Geklagte weiss also erst vier Stunden vor der Verhandlung, dass er geklagt ist. In vier Stunden soll er eine Fuhre suchen, bei schlechtem Wege zwei Meilen fahren, sich einen Rechtsfreund beschaffen, denselben instruiren u. s. w.

Doch, er fasst sich schnell, läuft um einen Wagen — — vergeblich — — er kann keinen bekommen. Umsonst! unmöglich! Der Ortsnotar hat seinen Willen durchgesetzt.

Und was thut das Gericht? Obgleich es aus dem Zustellungsbogen ersieht, dass dem Geklagten die Vorladung erst um zehn Uhr Früh, also vier Stunden vor der Verhandlung zugestellt wurde, mit-

hin das Ausbleiben der geklagten Partei gerechtfertigt erscheint, lässt es sich doch in die Verhandlung und Zeugeneinvernahme ein.

Um dem Leser ein Bild von den öffentlichen Zuständen bei uns in Ungarn zu liefern, will ich aus den Reihen der unabhängigen Publizistik zwei Stimmen anführen, das „Neue Pester Journal“ schreibt in seinem Leitartikel vom 17. Januar:

„Zu Grunde gerichtete Richter.“

Buda-Pest, den 16. Januar.

„Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet.“ Das ist ein schönes Wort des Evangeliums, ein Wort voll göttlicher Milde und himmlischen Erbarmens. Damit es jedoch seine herzerhebende, seelenstärkende Wirkung voll und ungeschmälert erziele, muss es vom rechten Manne an der rechten Stätte gesprochen werden!

Der Mann, der uns im gestrigen Amtsblatt den Vorwurf gemacht, unsere auf die materielle Lage der Richter Bezug habenden Mittheilungen hätten die Tendenz, das Ansehen des ungarischen Richterstandes zu untergraben, hat nach dem Inhalte und Gedankengange des Communiqué's zu schliessen, nicht das Recht, einen derartigen Vorwurf gegen uns zu erheben. Er hat es nicht, und möge er noch so hoch gestellt sein, und möge die amtliche Rüge, die heute von allen Blättern wiederholt wird, direct aus dem Bureau Sr. Excellenz des Justizministers stammen. Vor allem Andern sei es also erklärt, dass wir die gegen uns geschleuderte Insinuation als eine durchaus ungerechtfertigte ganz einfach zurückweisen.

Was haben wir in dem berufenen Artikel gesagt, und was antwortet uns hierauf das Amtsblatt? Wir citiren ein Provinzblatt, in dem gesagt wird, dass einem allgemein kursirenden Gerüchte zufolge zahlreiche Richter gegen traurige und verworrene Vermögens-Verhältnisse anzukämpfen, und zu ihrem Lebensunterhalte nichts übrig haben, als jene 300 Gulden, die von ihrem Jahresgehälte nicht exequirt werden können. Wir meinten, die Regierung könne das Auftauchen solcher Gerüchte nicht ganz unbeachtet lassen, und forderten eine beruhigende Erklärung. Darauf antwortet nun die Regierung: unter den Richtern der königlichen Kurie gibt es bloss Einen, unter denen der königlichen Tafel in Allem nur fünf, deren Amtsbezüge mit Beschlagnahme belegt seien.

Wir erklärten, dass insolange die Regierung derartige Gerüchte unberücksichtigt lässt, ja, directe Aufforderungen der Organe der öffentlichen Meinung, sich doch irgendwie zu äussern, vornehm verachtend ignorirt: von einer Besserung des Rufes unserer Justizverhältnisse absolut keine Rede sein könne. Wir legten der Regierung dringend an's Herz, so schnell, wie nur immer möglich, das Erforderliche zu veranlassen, um den Ruf und die Ehre des ungarischen Richterstandes vor Verunglimpfung durch das Umsichgreifen derartiger Nachrichten zu bewahren. Und einer derartigen, nur vom lautersten, wahrsten Gefühle des Patriotismus diktirten Bitte gegenüber erküht sich das Amtsblatt, den Vorwurf gegen uns zu erheben, dass wir bestrebt seien, unser staatliches Ansehen vor dem Auslande zu zerstören. Und das geschieht zwei Zeilen später, nachdem die Regierung selber zugestehen musste, dass es in Wirklichkeit ungarische Richter gebe, wie diejenigen, von denen die erwähnten Gerüchte gesprochen. Wir müssen offen bekennen, unsere Feder hat keine Worte, um ein derartiges Vorgehen nach Gebühr zu stigmatisiren.

Nur sechs Oberrichter. Nur sechshundert bis tausend Prozesse, in denen Richter, die nicht das tägliche Brod haben, und vielleicht nicht durch Unglück allein desselben verlustig geworden, entweder das Referat führen, oder das Urtheil sprechen. Nur sechshundert bis tausend Prozesse, in denen es sich um schwere Tausende Geldes, um die Habe von Witwen und Waisen, um Leben oder Tod handeln kann. Sechs solche Richter sind dem Amtsblatte zu wenig. Das ist eine lächerliche Lappalie, kein Motiv, um an das Justizministerium eine Interpellation zu richten, wie die unserige gewesen. Wenn nun sechs materiell zu Grunde gegangene Richter zu wenig sind, um in dieser Angelegenheit überhaupt eine Frage an die Regierung zu richten: wie viel solche Richter müssten wir denn eigentlich haben, damit auch das Justizministerium die Sache ernst nehme, damit es überhaupt die Berechtigung einer Fragestellung zulasse? Wie müsste unser Richterstand beschaffen sein, damit die Frage: „können und dürfen zu Grunde gerichtete Richter Recht sprechen,“ auch Seitens des Justizministeriums als patriotisch und berechtigt anerkannt werde?

Nicht unser Mahnruf, nicht unsere Bitte um Beruhigung war darnach angethan, den Ruf unserer Gerichte, und damit auch unser staatliches Ansehen vor dem Auslande zu zerstören. Was wir thaten, war ein Gebot patriotischer Pflichterfüllung, und wir thaten es in

der schonendsten und rücksichtsvollsten Weise. Was unsern Ruf im Auslande zerstört, das ist jenes System der Vertuschung und Schönfärberei, das alle unsere leitenden Kreise in Banden hält. Das ist jenes System der absichtlichen und unabsichtlichen Selbsttäuschung, das jede Einkehr in uns selbst, und jede Umkehr zum Bessern unmöglich macht. Das ist jene Selbstanbetungs- und Selbstberäucherungsmethode, die in jeder Klage ein Sakrileg, in jeder Mahnung eine Tempelschändung sieht. Was unsern Ruf im Auslande zerstört, ist schliesslich jener staarbehafete Wahn, der da glaubt, das Aufdecken unserer Fehler und Gebrechen, der Hinweis auf unsere Schwächen werde uns im Auslande schaden und unsern Ruf compromittiren. Einmal muss es doch gesagt werden, es sei also jetzt gesagt. Unser Ruf im Auslande, in der ganzen gesitteten Welt ist ein solch' elender, wie er schlechter und entehrender gar nicht gedacht werden kann. Das Ausland hält unser ganzes Staatsleben für völlig entartet. Unsere Verwaltung wird für asiatisch, unsere Justiz für corrupt gehalten. Der Vorwurf der feilen, niederträchtigen, entehrenden Käuflichkeit wird im Auslande allenthalben, gegen alle Zweige unseres staatlichen Lebens erhoben.

Die Regierung, die zentralen, wie die munizipalen Aemter, die Justiz — — alle insgesamt partizipiren an diesem Verdikte. Kein Stand, keine Klasse wird ausgenommen. Das ist die Auffassung, wie sie uns im Auslande allerwegen entgegentritt, und die uns nicht einmal die Röthe der Entrüstung in's Angesicht trieb.

Und dieser Auffassung gegenüber sollen wir schön ruhig und zimperlich thun, und ja nicht etwas Verfängliches sagen, damit nur, Gott behüte, unser Ruf im Auslande nicht gefährdet werde. Unsere Ehre wird in Fetzen zerrissen, man schleudert uns den Strassenkehricht in's Gesicht, und wir sollten thun, als merkten und spürten wir nichts, als stünden wir von aller Welt geachtet und hochgeschätzt da. Ein elender gebrechlicher Lazarus, sollen wir unsere Wangen mit dem Roth der Lüge schminken, und uns dann noch einreden, die Welt halte uns für kerngesund, und werde in diesem Irrwahne beharren, wenn nur Niemand auf die Wunden hinweist, die an unserm Marke zehren, und auf den schlottrigen Gang, den wir so auch nicht verbergen können. Das Thema ist zu traurig, als dass wir uns damit länger beschäftigen könnten.

Auf die prinzipielle Seite der in dem amtlichen Communiqué enthaltenen Frage kommen wir demnächst zurück.“

Nehmen wir jetzt den „Westungarischen Grenzboten“ vom Januar zur Hand, und lesen wir einen Theil des Leitartikels, der speziell auf die Verhältnisse im Neutraer Comitate, wo mein nachfolgend besprochener Rechtsfall sich abwickelt, ein grelles Streiflicht wirft:

Die neue Eintheilung Ungarns und das Neutraer Comit. at.

Während der Rothstift der ministeriellen Vorlage unbarmherzig über die Grenzen unserer bisherigen Comitate hinfährt, erfreut sich das Neutraer Comit. at trotz seiner monströsen, polypenartigen Gestalt, einer besondern Protektion. Mit Ausnahme des kleinen Privitzer Bezirkes, der zum Sohler Comit. at geschlagen wird, kommt dieses Comit. at bei der Neuen Eintheilung Ungarns unversehrt weg.

Die Neutraer! Wer sollte Neutra nicht kennen, diese Gascogne Ungarns, die Heimat der Aufschneider, der Grossthuer, der „Schwihake“. Wer sollte sie nicht kennen mit ihrer gallischen Lebhaftigkeit, wer sollte sie nicht kennen, wie sie in jedem Satze vier verschiedene Sprachen vermischen, nach dem Muster des bekannten „Ale, rogo humillime, Spectabilis — tessék nekem megmondani — jako prisli, csi na Vorspann, csi na eigene Gelegenheit.“ Wer sollte sie nicht kennen, und sie für Ungarn halten, wenn sie slavisch sprechen, dagegen für Slaven, wenn sie deutsch sprechen. — Nur wenn sie ungarisch sprechen, weiss man, dass sie Neutraer sind. Wer sollte sie nicht kennen, jene Typen, welche Jokai zu der unsterblichen Figur des Zébulon von Tallérossy gesessen sind?

Freilich kümmert das den Staat nicht, wenn es den Neutraern gefällt, gleich der lingua franca auf den Mittelländischen Inseln eine neue Mischlingssprache zu erfinden, auch wenn sie „schwihakiren“, so ist das ihre Sache. Allein die Neutraer, wenigstens ein grosser Theil derselben, haben einige andere, höchst bedenkliche Gewohnheiten.

Ich rufe alle Advokaten, welche in Neutra prozessiren mussten, alle Geschäftsleute, welche mit Neutra in Verbindung stehen, ich rufe alle Private, welche im Neutraer Comit. at Forderungen haben, oder dort zu thun hatten — ich rufe alle mir lieb und werthen hochgeachteten Familien, welche im Neutraer Comit. at besitzen und wohnen, zu Zeugen dessen, was ich jetzt sage: „Neutra ist das Comit. at, in welchem in ganz Ungarn am meisten gestohlen und

betrogen wird — — in welchem die meisten Unterschleife geschehen. Der Neutraer Comitatsbeamtenstand, mit seltenen Ausnahmen, ist der korrumpirteste, bestechlichste und nichtsnutzigste in ganz Ungarn. Nirgends im Lande sind die falschen Criden, Betrügereien und Prozesse der schmutzigsten Gattung so häufig, wie in Neutra. Was an Schwindeleien, verübt von Advokaten, was an Diebereien, verübt von Massacuratoren, geleistet wird — ist geradezu colossal. Dass zumeist die Ehrlichen, die weniger Bewanderten, die Unmündigen und die armen Teufel das Bad ausgiessen, und ausgezogen werden, versteht sich von selbst. (Wir können mit einer Legion Beweise dienen, wenn es gefällig ist.) Die Unsicherheit in Sachen des Mein und Dein, die schlechte Verwaltung ist uralt historisch, erbt sich von Geschlechtern zu Geschlechtern und ist, wie es scheint, unausrottbar u. s. w.“

Nach diesen Bemerkungen und Mittheilungen will ich jetzt zur wahrheitsgetreuen Darstellung meines Rechtsfalles schreiten. Die Absicht, die mich dabei leitet, möge man nicht missdeuten. Sie geht nicht dahin, mir durch Veröffentlichung dieser Angelegenheit irgendwie Mitleid, Hilfe oder etwa Vortheil zu verschaffen.

Nein, im Gegentheile. Ich bin mir der Gefahr bewusst, an ein Wespennest zu rühren.

Eine Privatsache gehört nach meiner Ansicht nur dann in die Oeffentlichkeit, wenn durch sie Zustände aufgedeckt werden, deren Beseitigung eine dringende Nothwendigkeit ist für das Wohl des Ganzen.

Ausserdem halte ich es für meine Pflicht, die ich meinen Mitmenschen schulde, nachdem ich durch Betrug, Corruption und raffinirte Gaunerstreiche um mein Vermögen gekommen bin, welches ich mir im Verlaufe vieler Jahre sauer und schwer verdient habe, durch Bekanntmachung dieses Falles die übel berathene und über unsere Verhältnisse schlecht unterrichtete Geschäftswelt des Auslandes zu warnen, auf dass sie entweder fern bleibe von hier, insoferne sie noch in keiner Verbindung steht, oder auf dass sie ihre Capitalien zurückziehe, insoferne sie dieselben hier bereits angelegt hat — — so lange, bis unsere Regierung nicht durchgreifende Mittel in Anwendung bringt, die für die Sicherheit des Capitals und der Arbeit vollständige Bürgschaft bieten.

Besonders Denen, die im Begriffe sind, oder die Absicht haben, durch Ankauf von Grundbesitz oder durch Erwerbungen landwirth-

schaftlicher Pachtungen ihre Capitalien und ihren Fleiss hier anzulegen, rathe ich es ernstlich: Nicht nach Ungarn zu kommen.

Wer nach der Türkei geht, oder nach Rumänien, weiss es bevor er sein Ränzchen schnürt, dass er in nicht civilisirte, halb wilde Länder geht. Er rechnet mit bekannten Factoren. Er kann nicht betrogen werden, weil er in Voraus seine Rechnung mit den bekanntermassen dort bestehenden Verhältnissen machen muss. — Er kann sich nur selbst betrügen, indem er nach dort geht.

In Ungarn jedoch ist das anders. Was in jenen Ländern offen zu Tage liegt, ist hier in demselben Masse vorhanden. Nur verborgen, verdeckt.

Ungarn hat viele Patrioten, denen aus Unwissenheit oder Unreifeit Geheimthuerei als Patriotismus gilt. Ebenso, wie man vom Berliner nicht mit Unrecht sagt, dass das Grossthun, das Dickethun, das Aufschneiden eine ihm liebe Gewohnheit ist, so sehr gilt hier das Entgegengesetzte.

Hier ist Bemänteln — — — Tugend;

Nichts sehen — — — Freundschaft.

Ein offener Graben ist keine Gefahr für den Vernünftigen; in einen verdeckten rennt der Klügste hinein.

Deshalb warne ich. Ich warne Euch, Ihr Fremden, trotzdem dass das Land, ein Paradies an Fruchtbarkeit und Schönheit, fast überall mit einer ellendicken Schicht Humus bedeckt ist. Bleibet fern mit Euerem sauer Verdienten, schwer Erworbenen. Lasst Euch nicht verlocken. Es ist schade um Euern Schweiss, schade um Euer Blut.

Man missverstehe mich nicht. — Nicht die Bewohner im Allgemeinen, nicht die Nation ist es, vor der ich warne.

Eine mit aller Raffinerie auf die höchste Stufe der Vollkommenheit gebrachte Paschawirthschaft — Verdorbenheit, Frechheit und Gewissenslosigkeit einer nichtwissenden und nichtsbesitzenden Kaste, die in dem Wahne lebt, dass der Staat noch heute dazu da ist, sie so zu erhalten, wie er sie früher erhalten hat — — sie sind es, die besonders den Fremden in der unverschämtesten Weise als ein Opfer ihrer Blutegelpassion ansehen.

Man irrt sich, wenn man glaubt, dass ich als Deutscher rede. Aus freien Stücken wählte ich Ungarn als meine zweite Heimat. In Folge freien Willens, den ich durch sechs Jahre der Sorge, der Arbeit und des Unglücks bethätigte, wurde ich ungarischer Staats-

bürger. Was man wird aus Freiheit des Willens, ist immer so viel werth, als was man wird aus Zwang oder Zufall der Geburt.

Wenn ich somit rücksichtslos die Wahrheit bekenne, und die jämmerlichsten Zustände, die es in einem Lande nur geben kann, aufdecke, handle ich nur im Interesse des Landes. Denn alle vernünftigen Ungarn, die mit mir der Ansicht sind, dass unsere öffentlichen Zustände der Besserung bedürfen, werden auch meine Ansicht theilen, dass das Uebel nie schwindet, wenn man es **zudeckt**, sondern nur, wenn man es **aufdeckt**.

Gewiss, wir werden zu existiren, und uns zu erheben wissen, ohne dass fremdes Gut und Blut unter der Verachtung der civilisirten Welt hier noch mehr zu Grunde geht.

Wie schon gesagt, bereiste ich Ungarn im Jahre 1867, in der Absicht, mir convenirenden Falles in dem so sehr gerühmten Lande eine Pachtung in der Grösse von 2000 bis 3000 Joch zu acquiriren. Mir gefiel dieses von der Natur begünstigte Land, und das biedere Volk, und deshalb erliess ich in mehreren Zeitungen eine hierauf abzielende Bekanntmachung. In Folge dieser Annoncen wurde mir durch den Haupt-Agenten Adler zu Pressburg, sowie durch dessen Sub-agenten Jacob Singer und Anton Feder die dem Grafen Carl Forgách zu Ghymes bei Neutra gehörige Herrschaft als Pachtung offerirt. Nach mehrfacher brieflicher Anpreisung besichtigte ich diese Herrschaft im Beisein des Agenten Jacob Singer. Obgleich dieselbe auf's höchste devastirt, und in einem so verwarlosten Zustande war, dass selbst der intelligenteste Landwirth in dieselbe bedeutende Capitalien hätte stecken müssen, um erst nach fünf bis sechs Jahren davon einen Nutzen zu erzielen, so gefiel mir dieselbe insbesondere deswegen, weil Ghymes sich für landwirthschaftliche Industrie um so mehr eignete, als alle hierzu nöthigen Factoren, nämlich tiefgründiger Lehm Boden, Kohle, Kalk, Baumaterial und Wasser hier vorhanden waren. Alles andere liess sich durch hinreichende Capitalien, Sachkenntniß und Ausdauer ersetzen.

Bei meiner ersten Besichtigung war der Graf Carl Forgách abwesend, und dessen Secretär, Carl von Bacskády stellte mir dieselben Bedingungen, die mir die Agenten brieflich mitgetheilt hatten. Wegen Abwesenheit des Grafen konnte natürlich ein Abschluss nicht gemacht werden. Nach einigen Wochen, als mir die Rückkehr des Grafen angezeigt wurde, reiste ich zum zweiten Male nach Ghymes, wurde mit dem Grafen einig, und wir setzten die Contracts-

punktationen auf. Als die Punktation verabredet, und zu Papier gebracht war, fuhren wir zum Abschlusse des ordentlichen Pachtvertrages zu seinem Advokaten Victor Kubinyi nach Neutra. Hier stellte ich wiederholt die unerlässliche Bedingung, nur für den Fall die Herrschaft pachten zu wollen, wenn ich die positive Sicherheit erlange, dass mir die Pachtung für die stipulirte zwanzigjährige Pachtzeit unumstösslich gesichert würde, und da ich mit den Gesetzen des Landes unbekannt sei, sei es nothwendig, dass ich mir einen Advokaten zur Seite nehme, der mich in dieser Richtung zu vertreten habe. Doch würde ich mich mit der Vertretung des Advokaten des Herrn Grafen begnügen, wenn der Herr Graf den Advokaten von Kubinyi vor den anwesenden Zeugen auffordere, mich in dieser Hinsicht redlich zu vertreten.

Und wirklich forderte der Graf, im Beisein der beiden Zeugen Jakob Singer und Anton Feder den Advokaten Kubinyi auf, diese Vertretung redlich zu leisten. Herr von Kubinyi nahm die Vertretung an, mit den Worten: „Sie brauchen deswegen keinen andern Advokaten, ich werde Sie in diesem Punkte redlich vertreten, und Sie können dieserhalb vollkommen beruhigt sein.“

Eine Weile nachher, als schon mehrere Punkte des Pachtcontractes geschrieben waren, rief der Graf den Kubinyi in das nebenanstossende Zimmer, und erklärte ihm, wie Herr von Kubinyi mir in späterer Zeit mittheilte, dass es genüge, in den Pachtvertrag den Punkt aufzunehmen, dass er, (der Graf) sich verpflichte, seine Erben (welche, da der Graf unverheiratet ist, entfernte Verwandte sind) zur Einhaltung des Pachtvertrages zu verbinden.

Es wurde also der §. 19 in den Pachtvertrag aufgenommen, welcher lautet:

„Durch die ganze Dauer der stipulirten Pachtzeit verpflichten sich beide Contrahenten, diesen Vertrag in allen Punkten einzuhalten, und **verbinden hierzu auch ihre gesetzlichen Erben, so**, dass nach Ableben eines oder des andern dieser Vertrag bindend auf die Erben und Rechtsnachfolger beider Parteien übergeht.“

In der festen Meinung, dass ich es mit einem vertrauenswürdigen Magnaten, und einem redlichen Manne zu thun habe, unterfertigte ich den Pachtvertrag in dem guten Glauben, dass meine zwanzigjährige Pachtzeit in jeder Hinsicht gesichert sei, und erlegte die contractlich stipulirte Pachtsumme für ein Jahr im Vorhinein.

Am 1. Juni 1868 übernahm ich die Pachtung, und kurz darauf wurden mir die Augen geöffnet. Von meinem Rechtsfreunde, dem verstorbenen Advokaten Mazur in Neutra, erfuhr ich, dass ich betrogen sei, indem Ghymes ein Majorat ist, dass solches von dem betreffenden Besitzer, resp. Nutzniesser längstens für die Dauer seines Lebens verpachtet werden, der Graf somit seine Erben zu nichts verbinden könne, und dass ich trachten möge, die Intabulation meines Pachtvertrages auf das Privatvermögen des Grafen (circa 300 Joch Felder, welche jedoch verschuldet sind) zu erzielen, damit ich mich an dieses, soweit es noch ausreiche, nöthigenfalls halten könne.“

Der Graf unternahm also hier einen Betrug, wie er unverschämter nicht gedacht werden kann. — Er wusste gut, dass ich die Herrschaft nicht gepachtet haben würde, wenn er mir der Wahrheit gemäss mitgetheilt hätte, dass dieselbe ein Majorat sei. Denn dann wäre es mir klar gewesen, dass mit seinem Tode die Pachtung zu Ende sei, und ich riskire, entweder beliebigen Ansprüchen der Erben nachkommen zu müssen, oder von ihnen hinausgeworfen zu werden.

Denn für ein heruntergekommenes, verwahrlostes, höchst verarmtes Gut wird sich kein Pächter finden, wenn er fortwährend Gefahr läuft, von den grossen Summen Geldes, die er in dasselbe hineinstecken muss, um es dort ertragsfähig zu machen, Nichts zurückzubehalten! Wer würde so unüberlegt sein, auf zwei Augen ein grosses Vermögen zu setzen? Und wer würde Arbeit und Capital auf eine Sache verwenden, die über Nacht verschwinden kann? — Wer würde eine Brennerei oder eine Zuckerfabrik auf einem Objecte errichten, dessen Besitz nicht gesichert ist?

Graf Carl Forgách wusste dieses. — Er musste mir entweder die Wahrheit bekennen, und meine Empfehlung auf Nimmerwiedersehen entgegennehmen oder er musste mich unter schwindelhafter Anwendung der falschesten Vorspiegelungen zu Grunde richten. Er wählte das Letztere. Er verpachtete seine Herrschaft nicht als Majorat oder Fideicommiss, was sie ist, — sondern als Allodialgut, was sie nicht ist; er gebraucht diese falsche Vorspiegelung, um sich den gewünschten günstigen Pachtvertrag zu erschleichen, zu seinem Vortheile, — zu meinem Ruine.

Nach dreimonatlicher Anwesenheit in Ghymes verlangte ich vom Grafen die Erfüllung des Pachtvertrages. Er erklärte mir, alle nöthigen Schritte eingeleitet zu haben.

Die Zeit verstrich, und trotz allen Drängen erzielte ich vom Grafen Forgách nichts, als Worte und Vertröstungen. Doch schliesslich gab er mir im Jahre 1870 die Erklärung, dass seine Erben ihm die **Mitfertigung** des Pachtvertrages zugesagt haben, und dass er mich auch durch Intabulation des Pachtvertrages auf sein Privatvermögen sicherstellen werde, wenn ich meine Lebensfähigkeit als Pächter dadurch darthun wolle, dass ich auf dem Koloner Hotter einen Meierhof baue, denn ich müsse auch ihm beweisen, dass ich ernstlich an die Zukunft denke, und mich auf zwanzig Jahre einrichte.

Um des lieben Friedens Willen und in der Meinung, dass der Graf entweder für die Erfüllung des Contractes bei seinen Erben sein Möglichstes thun, oder mir aber auf seinem Privatvermögen Sicherstellung einräumen würde, baute ich den Meierhof mit ihm zusammen, obgleich ich contractlich nicht dazu verpflichtet war.

Der Hof kostete mich viel.

Jetzt glaubte ich sicher, dass der Graf seinen Verpflichtungen nachkommen würde; und jetzt erst ersah ich, dass ich es mit einem Betrüger ausgesuchter Qualität zu thun hatte.

Oeffters war ich mit bedeutenden Capitalisten wegen Errichtung einer landwirthschaftlichen Fabrik in Unterhandlung getreten, aber so oft ich meinen Vertrag vorlegte, zerschlugen sich die geschäftlichen Verhandlungen, denn jeder trat zurück, weil mein Vertrag nicht auf Jahre, Monate, vielleicht nicht auf Stunden sicher war.

Das Jahr 1872 war da. In vier Jahren hatte ich bereits ein bedeutendes Vermögen in die Pachtung gesteckt, so dass die Herrschaft in einem bereits ertragsfähigen Zustande war.

Die Pachtung war um Vieles besser, meine Tasche war leer. Mein Geld war in die Felder gegangen. Der Landwirth versteht das. Es stand eine schöne Ernte, im Werthe von mindestens vierzig tausend Gulden.

Am 26. Mai schlug mir der Hagel Alles nieder, so dass selbst die Finanzbehörde die Grundsteuer nachliess.

Der Schaden war enorm. Doch wer kann für Hagel? Niemand. Dafür aber, dass mein Schaden so ungemein gross war, kann wieder nur Graf Forgách. Die Logik ist einfach. Hätte dieser Betrüger seine Contractsverpflichtungen erfüllt, so wäre die Folge davon die Errichtung einer landwirthschaftlichen Fabrik gewesen, mithin wieder die Folge der ausgebreitete Hackfruchtbau, als Rübe oder Kartoffel, als Rohmaterial für das Etablissement. Diese können von dem Hagel

der im Mai fällt, bei sonstigen nicht ungünstigen Witterungsverhältnissen lange nicht in dem Masse beschädigt oder total vernichtet werden, da die Knollen der Kartoffel und die Rübe sich innerhalb der Erde befinden, die Blätter sich aber leicht erholen. Beweis die Kartoffelernte in Ghymes im Jahre 1872.

Wäre der Bestand meines Pachtvertrages gesichert gewesen, so hätte ich mir jetzt leichter helfen können. Nach vier Jahren der Thätigkeit kannte man mich als einen Landwirth, der mit Passion für seine Wirthschaft lebt.

Ich suchte einen Compagnon, liess mich in Verhandlungen ein, die sich jedoch bald zerschlugen. Natürlich! Wer wird mit einem Menschen in Compagnie treten, und Tausende in ein Geschäft stecken, wenn das Geschäft selbst keine Stunde sicher ist?

Es ist sonnenklar, dass mir jetzt jeder Weg abgeschnitten war, um das Geschäft in einen ordentlichen Stand zu bringen und es ordnungsgemäss zu betreiben.

Für solide Leute existirte ich nicht. In reellen Geschäftskreisen sah man mich nicht mehr an. So musste ich denn als willkommene Beute in die Krallen des Wucherers fallen! Fünf Tage nach der Verhagelung, d. i. am 1. Juni 1872 verlangte der Graf die contractliche Vorauszahlung seines Pachtes für das Jahr vom 1. Juni 1872 bis 1. Juni 1873. Er verlangte das ihm Gebührende, obgleich er keine seiner Contractsverpflichtungen erfüllt hatte.

So hatte er auch die Verpflichtung übernommen, die Wirthschaftsgebäude, die bei Uebnahme der Pachtung in einem äusserst schlechten, geradezu baufälligen Zustande waren, mir im guten Zustande zu übergeben, d. h. sie herrichten zu lassen. Ich hatte auch dieses nicht erreichen können, denn die Herrichtung hätte dem Grafen mindestens 12000 Gulden gekostet.

Allein jetzt war ich soweit, dass ich bei dem elenden Zustande der Gebäude nicht mehr weiter wirthschaften konnte.

Meinem Pachtvertrage gemäss, hatte ich die Feuer-Assecuranz-Gebühr für die Gebäude immer ordnungsgemäss, wie alle meine Zahlungsverpflichtungen an den Grafen abgeführt. Das Unglück wollte es, dass mir schon im Jahre 1868 eine Scheuer voll mit Frucht, abbrannte. Der Graf cassirte den Assecuranzbetrag in der Summe von über 2000 Gulden ein, liess jedoch die Scheuer nicht, wie es seine Verpflichtung war, neu aufbauen, sondern verwendete das Geld für sich, obgleich er wohl die Nothwendigkeit der Scheuer einsah,

und recht gut wusste, dass es für den Landwirth ein grosser Unterschied sei, ob er seine schwer verdiente Frucht durch vier Jahre unter Dach und Fach habe, oder unter freiem Himmel, der Laune der Elemente oder dem Willen der Vögel überlassen müsse.

So war ich denn durch den Grafen Carl Forgách so arg beschädigt, dass ich ihm nach dem Hagel erklärte, ich würde den Pacht-schilling gerichtlich deponiren, und die Erfüllung seiner Contracts-verpflichtungen auf gerichtlichem Wege verlangen.

Schliesslich trafen wir ein Uebereinkommen ausserhalb des Pachtvertrages, nach welchem der Graf sich verpflichtete, mir die sämtlichen Gebäude bis 1. September 1872 im guten Zustande zu übergeben, er mir hingegen 2500 Gulden u. s. w. bis 1. October 1873 stundete.

Graf Forgách aber kam seinen Verpflichtungen wieder nicht nach, er übergab mir die Gebäude am 1. September 1872 nicht, ja er hat sie mir bis heute grösstentheils nicht übergeben. Trotzdem zahlte ich ihm am 1. Juni 1873 den Pacht wieder für ein Jahr in Voraus.

Wie schlecht das Jahr 1873 für Ungarn ausfiel, wissen alle Landwirthe und alle Geschäftsleute, die mit Landwirthen in Verbindung stehen.

Am 1. October 1873 verlangte Graf Forgách die Bezahlung seiner Forderung. Ich verlangte die Erfüllung seiner sämtlichen Verpflichtungen laut Pachtcontract und Vergleich vom 1. Juni 1872. Dass Graf Forgách es schon von der ersten Stunde darauf abgesehen hatte, seine auf's Höchste devastirte und von allem fundus instructus entblösste Oeconomie durch mein Vermögen und durch meine Arbeit herrichten zu lassen, um mich dann hinauszuerwerfen und sie einem zweiten um den doppelten Preis zu verpachten, geht daraus hervor, dass er bei dem Pachtabschlusse auf die Aufnahme des §. 20 in den Pachtcontract bestand, wogegen ich mich bei Abschluss des Vertrages aus dem Grunde nicht gewehrt hatte, weil ich mit hinreichenden Capitalien ausgerüstet, nicht fürchten musste, dem Grafen in die Hände zu fallen, natürlich von der Voraussetzung ausgehend, dass der Graf seinen Contractsverpflichtungen ebenfalls nachkommen werde.

Denn es ist wohl klar, dass ein Pachtcontract dazu da ist, von beiden Seiten eingehalten zu werden, dass ein Pachtcontract nicht bloß für den Pächter, sondern auch für den Verpächter bindend ist

und dass der Pächter zu Grunde gehen muss, wenn der Verpächter seinen Verpflichtungen, insoferne sie Lebensbedingungen für den Pächter sind, nicht nachkommt.

Der zweite Absatz des §. 20 des Pachtcontractes lautet: Sollte der Herr Pächter durch sein Verschulden veranlassen, dass dieser Vertrag vor Ablauf der stipulirten Pachtjahre aufgelöst würde, so verfällt der ganze als Caution dienende fundus instructus zu Guten des Herrn Verpächters als sein Eigenthum.

Jetzt hielt der Graf seinen Plan für reif, er glaubte die Zeit sei gekommen, um meine Wirthschaft, in die ich über hunderttausend Gulden hineingesteckt hatte, wieder an sich reißen zu können, um sie dann vollkommen eingerichtet, ausgestattet mit dem ihm in sein Eigenthum verfallenen fundus instructus um einem viel höhern Pachtzins an einen andern Pächter verpachten zu können, kurz, er klagte nicht nur auf Bezahlung seiner Forderung, sondern auch auf Auflösung des Pachtvertrages, auf Verfall des fundus instructus in sein Eigenthum, und auf meine Delogirung.

Doch mit der Klage allein genügte es ihm nicht: Er musste mich gleich derartig überrumpeln, dass mir jedes Mittel zur Rettung benommen war. Deshalb kam er beim Bezirksrichter Vilmos Thuroczy in Neutra um provisorische Sicherstellung ein. Dieser bewilligte dieselbe ohne Weiteres, **trotzdem der Graf durch seine contractliche, ihm gerichtlich übergebene Caution gegen jeden Schaden sichergestellt war**; ja er pfändete selbst das Vermögen meines Sohnes im damaligen Werthe von über 30000 Gulden, damit auch diesen die Möglichkeit benommen werde, mir durch Bezahlung anderer Schulden vor weiteren Unannehmlichkeiten zu helfen. —

Aus diesen Vorgehen wird Jedermann ersehen, dass mein fünfjähriges Zaudern, mit dem Grafen zu prozessiren, um ihn zur Erfüllung seiner contractlichen Verpflichtungen oder zum Schadenersatz zu verhalten, obzwar ich das Klarste und unzweideutigste Recht auf meiner Seite hatte, — ein vollkommen gerechtfertigtes war.

Wieweit sich der Graf der Unterstützung des Bezirksrichters von Thuroczy zu erfreuen hatte, ist aus der folgenden Beschwerdeschrift zu ersehen, welche ich an Se. Excellenz den Justizminister von Pauler richtete.

Ew. Excellenz!

In nachstehender Darstellung erlaube ich mir Ew. Excellenz einen Fall der ungarischen Justizpflege vorzulegen — der, wenn auch erst in erster Instanz gesprochen, doch um so mehr die grösste Aufmerksamkeit verdient, — als er von einem Manne, dem Grafen Carl Forgách zu Ghymes eingeleitet worden ist — dessen ganzes Trachten und Bestreben bisher nur darauf gerichtet war — sich im Wege der Corruption das Vermögen Anderer anzueignen. —

Dieser Mann hat schon so viele Familien unglücklich gemacht, — so viel saueren Schweiss Anderer sich angeeignet, — dass es wohl endlich einmal an der Zeit sein dürfte, diesem saubern Magnaten sein schändliches Handwerk zu legen, — so wie die ihm dabei ergebenden willfährigen Organe aufzudecken. —

Im festen Vertrauen auf mein gutes und heiliges Recht nehme ich meine Zuflucht zu Ew. Excellenz als höchsten Wächter der ungarischen Justiz, mit dem Bewusstsein, dass es jedem Unterthan gestattet ist — diesen Weg betreten zu dürfen — um so mehr als es der feste Wille der hohen Regierung ist, — dass überall und an jedem Orte von jedem Beamten — insbesondere aber in der Justizpflege von jedem Richter die lauterste und unbefangenste Ausfüllung der richterlichen Pflichten streng nach dem Gesetze in Anwendung komme! — Aus diesem Grunde scheue ich mich nicht, hier die Scheichwege, wie die Corruption des Grafen Forgách in Ausführung gebracht wird, darzulegen. —

Der ehemalige Minister des Innern Tóth Vilmos wurde durch die Hülfe des Grafen Carl Forgách und dessen Sekretär Carl v. Bacsakády von der hiesigen Landgemeinde als Abgeordneter gewählt, — und machte eben in Folge dieser Wahl seine grosse Carrière. Auf diese Art und Weise wurden Forgách und Tóth intime Freunde, — so dass letzterer seine freie Zeit meistens bei Ersterem hier in Ghymes zubringt. Seit dieser grossen Carrière des Letzteren hat der Graf Forgách in Ausübung seiner Schandthaten solche Dreistigkeit erlangt, — dass er vor Betrug nicht zurückschreckt! — und selbst im gebildeten Volke hat sich hier die demoralisirende Ansicht festgesetzt — dass einem Grafen Forgách Alles, selbst Verbrechen, wie Nothzucht erlaubt sei, — und er über dem Gesetze stehe. —

Der jugendliche Bezirksrichter Thuróczy Vilmos zu Neutra ist vor ungefähr zwei Jahren, wo die Justiz noch mit der Administration verbunden war, als Oberstuhlrichter zu Neutra gewählt worden, obgleich sich seine ganze juridische Laufbahn auf eine vierteljährige Praxis beim Comitats-Gerichte beschränkte. — Bei der neuen Organisation der Gerichte wurde derselbe als Bezirksrichter ernannt. — Mit der Tochter des Excellenz Herrn Tóth verlobt, — also dessen künftiger Schwiegersohn, ist dieser 28-jährige junge Mann dem Wahne verfallen, dass er sich in Folge seiner hohen Protection vor Nichts zu fürchten habe, — daher dann auch kein Wunder — dass an ihm, d. h. an seiner Richterstellung, der Graf C. Forgách ein willfähriges Organ gefunden hat!! Diese Gerichtsstelle benutzt denn auch der edle Graf,

mich auf eine schandliche Art und Weise um mein ganzes Vermögen zu verkürzen, respective zu betrügen! —

Der Sachverhalt ist folgender:

Der Graf C. Forgách hat schon seit Jahren seine Holzkäufer, Pächter, durch Agenten sich vom Auslande verschreiben müssen, da ihm Inländer wegen seines schlechten Rufes nicht mehr auf den Leim gehen. — So wurde denn auch ich im Jahre 1868, als ich in Ungarn eine bedeutende Pachtung suchte, durch den Hauptagenten Adler zu Pressburg, und dessen Unteragenten, Anton Feder und Jakob Singer zu Neutra als Pächter zum Grafen Forgách nach Ghymes gebracht. — Bei Besichtigung der Herrschaft fand ich eine höchst verwüstete gänzlich vernachlässigte Wirthschaft, die kaum im Stande war, die Grundsteuer zu erschwingen, ohne allen Fundus-Instructes, bei der jeder tüchtige Landwirth mit hinlänglichen Mitteln versehen, mindestens fünf Jahre gebraucht haben würde, um von den bedeutenden darin verwendeten Kapitalien auch nur einen Kreuzer Zinsen zu erzielen. —

Unter der unerlässlichen Bedingung, dass mir die Herrschaft auf 20 Jahre verpachtet werde, und da dieselbe Majorat ist, auch die Erben des Grafen Forgách von diesem zur pünktlichen Einhaltung des Vertrages, so wie dessen Pachtdauer verpflichtet werden, (§. 19 des Pachtvertrages) erklärte ich die Herrschaft, circa 2400 Joch, im Durchschnitt mit 3 fl. 80 kr. exclusive Steuer pachten zu wollen.

Unter diesen und mehrfach andern falschen Vorspiegelungen wurde ich veranlasst, das Object unter Vorausbezahlung des einjährigen Pachtschillings zu pachten und am 1. Juni 1868 zu übernehmen. Nach §. 19 des Pachtvertrages hat der Graf Forgách denn auch die Verpflichtung übernommen, seine Erben, — d. h. seine nächste Anwartschaft (Nachfolger) des Majorats zur Einhaltung des Pachtvertrages für die 20-jährige Pacht-dauer zu verbinden, ohne dieselbe, trotz häufiger wiederholten Aufforderung erfüllt zu haben! — Seit 25 Jahren industrieller Landwirth, hatte ich Ghymes nur aus dem Grunde gepachtet, um daselbst ein landwirthschaftliches Industrie-Werk zu errichten, wozu die Sicherung der 20-jährigen Pachtzeit unbedingt nothwendig war. Dies konnte ich aber nach der Uebnahme ungeachtet des §. 19 meines Pachtvertrages nicht erreichen, weil ein Graf C. Forgách nicht hält, wozu er sich selbst schriftlich verpflichtet.

In den ersten Jahren habe ich ein Kapital von ca. 120,000 fl. in die Pachtung hineingesteckt, und dieselbe auch auf den Standpunkt gebracht, dass ich schon im vorigen Jahre eine Ernte von mindestens 40,000 fl. zu erwarten hatte. —

Am 26-ten May v. J. wurde diese meine Hoffnung in der Zeit von einer halben Stunde vernichtet, indem durch Hagenschlag und Wolkenbruch meine ganze Ernte vertilgt wurde. Dieser harte Schlag war für mich um so schrecklicher, -- als ich ohne ein Korn zu ernten -- meine ganze Wirthschaft mit so viel Gesinde ein ganzes Jahr aus der Tasche erhalten musste. —

Als ich den Grafen C. Forgách bat, mir seine Berücksichtigung angedeihen zu lassen, lies er mir durch seinen Advokaten sagen, — dass er mir die Hälfte des Pachtess mit 2500 fl. nachlassen würde, wenn ich geneigt wäre, die Pachtung zu verlassen — und dieselbe an ihn zurückzugeben. —

Aus diesem schändlichen Begehren vernahm ich, — dass der saubere Graf nicht allein nach meinem in die Herrschaft gesteckten Vermögen lüste, sondern auch den Ertrag meiner **fünfjährigen sauern Arbeit** sich anzueignen beabsichtige. — Wir schlossen schliesslich in einem einfachen Briefe ein besonderes Abkommen für das Jahr 1872/3, wornach er den Betrag von 2500 fl. und 200 Metzen Korn am 1. Oktober 1873 zu empfangen habe, — er sich dagegen neuerdings verpflichtete, mir die **sämmtlichen Oeconomie-Gebäude** der Herrschaft bis zum 1. September 1872 im guten Zustande zu übergeben, was ich in den verstrichenen Jahren nicht hatte erreichen können, — obgleich es nach dem Pachtvertrage schon bei Uebergabe der Pachtung hätte geschehen müssen.

Die Ernte 1873 ist für Ungarn, wie bekannt eine allgemeine Missernte, — so das viele Landwirthe kaum die Aussaat zurückerhalten haben. So ist es auch bei mir der Fall. Dieses Unglück ist aber für mich um so härter, als ich das vorige Jahr total verhagelt war. — Also das zweite Jahr ohne Ernte, — ohne Einnahme. —

In dieser Zeit des Unglücks war ich auch genöthigt meinen Credit stark in Anspruch zu nehmen. — Es fanden sich Geschäftsleute — die mir im Vertrauen auf meine Ehrlichkeit und Arbeit beträchtliche Capitalien zur Verfügung stellten — die jetzt auch Gefahr laufen, mit mir durch den Grafen beschädigt zu werden. — Der 1. September 1872 kam herab, doch Graf Forgách übergab die Gebäude nicht. Ja, — bis heute wurden mir dieselben grösstentheils noch nicht übergeben, — wodurch mir ein beträchtlicher Schaden entstand. —

Der 1-te Oktober 1873 kam heran; und da der Graf Forgách nicht daran dachte, — seine Verpflichtungen zu erfüllen, hielt ich auch die **pünktliche** Zahlung der 2500 fl. und der 200 Metzen Korn um soweniger für nothwendig, als ich laut Quittung ihm die Frucht für das Jahr 1872 ein ganzes Jahr früher, — als ich dazu contractlich verpflichtet war, — also schon am 30. November 1871 verabfolgt hatte, — und ich laut Quittung dem Grafen Carl Forgách am 30-ten Mai 1873 den contractlichen Pacht mit 5000 fl. in Vorhinein, dass ist **von 1. Juni 1873 bis 1. Juni 1874 bezahlt hatte**. Im Uebrigen war ja unser Vergleich vom 30. Mai 1872 ein Abkommen ausserhalb des Pachtvertrages, — und die hierauf dem Grafen Forgách zukommende Forderung eine gewöhnliche Schuldforderung. —

Da sich mir wiederholt eine günstige Gelegenheit zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Industrie bot, bat ich im Oktober dieses Jahres den Grafen neuerdings dringend um Erfüllung des §. 19 meines Pachtvertrages. („Die Verpflichtung, seine Erben zur Einhaltung des Pachtvertrages auf 20 Jahre zu verbinden“). —

Der Graf wies dieses rechtliche Verlangen durch seinen Advokaten Balazsovich ab, und, — um sich diese Verpflichtung vom Halse zu schaffen, fand er es für gerathen, auf Auflösung des Pachtcontractes, — und auf meine Delogierung zu klagen, ohne mich früher zur Zahlung aufgefordert zu haben, obgleich er keine seiner Contractverpflichtungen erfüllt hatte, von mir die einjährige Fruchtlieferung im Betrage von circa 2500 fl. ein ganzes Jahr früher bekommen, Tausende, welche er zur Instandsetzung der Gebäude her-

zugeben verpflichtet war, durch mehrere Jahre in der Tasche behalten, und auch in früheren Jahren den Pacht öfter monatelang vor dem Termine laut vorhandenen Quittungen erhalten hatte — — — weil ich mich mit der Bezahlung von 2500 fl. etc. fünf Wochen verzögerte. Er that dieses in der Voraussetzung, dass er auch in diesem Processe im Wege der Corruption zum Ziele kommen würde.

Er brachte diese Klage bei dem Bezirksrichter Thuróczy in Neutra ein, — und sandte zu diesem dessen künftigen Schwiegervater Excellenz Tóth Vilmos zur Information ab. —

Inzwischen hatte ich **während der Verhandlung** bei dem Bezirksgerichte zu Neutra die Eingabe eingebracht, und darin gebeten, zu veranlassen, dass der zu Händen des Grafen aufgestellte Curator dem Grafen aus meinen Vorräthen die 2500 fl. und 200 Metzen Korn etc. etc. ausfolge. — Wie gleich der Anfang des Urtheils beweist, hat der Bezirksrichter Thuróczy eine vom Grafen **nach Schluss der Verhandlung** eingebrachte, von den Bedingungen der Urtheilsfällung abhängig gemachte Eingabe bei der Urtheilsfällung benützt, — dahin gegen meine zuvor erwähnte, die unzweifelhaft den Beweis lieferte, dass ich dem Grafen nichts mehr schulde, — **bei Seite geschoben!** Er musste dieses thun, weil er unter allen Umständen mich verurtheilen und dem Grafen meine Pachtung ausliefern wollte. —

Der Bezirksrichter Thuróczy ist mit dem Vertreter des Grafen, dem Advokaten Balázsovich, verschwägert. — Ersterer durfte unter keinem Umstande diesen Prozess weder verhandeln, noch darin Recht sprechen, — er musste denselben einem andern Richter dieses Gerichtes zuweisen; er that dieses nicht, — er konnte es nicht thun, — weil er voraussetzen musste, dass sich so leicht kein anderer Richter dazu hergeben würde, — das auszuführen, was er auszuführen beabsichtigte, — und auch ausführte.

Ogleich unter den Juristen von Neutra nur eine Meinung war, und Jeder an der Möglichkeit des Gelingens zweifelte, da ein Pachtcontract, dessen Pacht bis zum Jahre 1874 pünktlich in Vorhinein gezahlt wurde, unmöglich aufgelöst werden könne, hegte ich doch die Ueberzeugung, dass Thuróczy, wenn es Graf Forgách verlangte, mich selbst zum Tode verurtheilen würde. Und wirklich; Herr Bezirksrichter Thuróczy hat ein Urtheil gefällt, welches nach der Ansicht bewährter Juristen bis heute noch nicht in den Annalen der Justiz verzeichnet sein dürfte! — Dieses würdig zu beurtheilen, überlasse ich einer hohen Appellation.

Da seine Richterstellung mir für seine Fähigkeit bürgen muss, so kann ich unmöglich annehmen, dass er aus Unkenntniß Quittungen (Urkunde) deren Inhalt und Unterschrift von der Gegenpartei richtig anerkannt wurden, deswegen für mich nicht beweisfähig hält, weil diese Quittung nach dem Datum früher ausgestellt, d. h. die Zahlung früher geschehen ist, als sie hätte geleistet werden sollen. Das ist mit andern Worten: weil ich am 30. November 1871 schon die Frucht für das Jahr 1872 abgeführt hatte, wie die Quittung beweist, so ist die Zahlung respective Leistung als nicht geschehen zu betrachten, und so verurtheilt mich Herr v. Thuróczy zur nochmaligen Zahlung derselben.

Weiter begeht der Herr Bezirksrichter Thuróczy in den Gründen

zum Urtheile eine **offenbare Unwahrheit**. Er stützt die Bedingung der Pachtauflösung **allein** auf §. 20 des Pachtcontractes, und deducirt, — dass darin bei Nichtbezahlung des Pachtess die Auflösung bedungen sei. — Der §. 20 aber spricht kein Wort davon, dass die Auflösung der Pachtung bei Nichtbezahlung oder Verzögerung der Pachtzahlung einzutreten habe. — Der §. 20 des Vertrages lautet wörtlich:

„Bei Verletzung eines oder mehreren in diesem Contracte enthaltenen Punkten, so wie allen entstehenden Streitigkeiten steht es beiden Contrahenten frei, im Wege des ungarischen Verbal-Prozessverfahrens laut Gesetz-Artikel 1836, 20, 1840, 11 auf Erfüllung, Schadloshaltung oder Auflösung des Vertrages, vor immer welchem Stuhlrichter des Neutraer Comitates zu klagen. Sollte der Herr Pächter durch sein Verschulden veranlassen, dass dieser Vertrag vor Ablauf der stipulirten Pachtjahre aufgelöst würde, — so verfällt der ganze als Caution dienende Fundus-Instructus zu Guten des Herrn Verpächters als sein Eigenthum.“

Dieser §. bestimmt also nur die Competenz des Gerichtshofes, wo eine Klage einzubringen ist. —

Die Befangenheit des Richters tritt hier also ganz entschieden zu Tage! —

Willkürlich bringt er eine ganze Familie an den Bettelstab! — Er liefert dem Grafen Forgách meine Pachtung wieder aus, — **in der ich mehr als 150,000 fl. stecken habe; er übergiebt demselben auch noch den Schweiss meiner fünfjährigen sauern Arbeit**, indem der Graf bei dem von mir mit meinem Vermögen geschaffenen jetzigen Zustande der Pachtung den dreifachen Pacht erhalten würde. —

Auf diesen Betrug ist es abgesehen! Daher bleibt mir auch nichts anderes übrig, als mich in jeder Richtung auf das äusserste zu vertheidigen, und den Schutz des höchsten Wächters der Justiz, — den Schutz Ew. Excellenz in Anspruch zu nehmen, um vor weiterer Corruption geschützt zu sein! —

Auf diesen Schutz glaube ich auch insofern einen gerechten Anspruch zu haben, indem ich mir in den sechs Jahren meines hierseins in Ungarn als ungarischer Unterthan durch mehrfache schriftliche Arbeiten vielfache Mühe gegeben, zur Hebung der ungarischen Landwirthschaft nach besten Kräften zu wirken, — wie dieses die drei angeschlossenen Anerkennungs-schreiben des hohen Ministeriums für Ackerbau bekunden. —

Ogleich nun die königliche Tafel zu Pest als Appellationshof die Würde des Gesetzes höhthält, so lehrt uns doch der allerhöchste Richter, indem er unter seinen zwölf Aposteln sich einen Judas schuf, dass wo immer zwölf Auserwählte versammelt sind, auch die Möglichkeit vorhanden ist, dass ein Judas unter ihnen sein kann.

Um nun möglicher Weise nicht einem solchen in die Hände zu fallen, stelle ich an Ew. Excellenz die ergebenste Bitte:

Dahin wirken zu wollen, dass meine höchst wichtige Sache, von der die Existenz einer ganzen Familie, mein Vermögen und dass Vermögen Anderer abhängt, einem höchst würdigen Referenten übertragen, von einem Coreferenten revidirt, und unter Vorsitz des hohen Appellations-Präsidenten vorgetragen werde. —

Ew. Excellenz! Der Vertreter des Grafen, Advokat Balazsovich ist, wie schon bemerkt, verschwägert mit dem Bezirksrichter Thuróczy, — der Präsident des königl. Gerichts, obgleich ein allgemein verehrter würdiger Mann, ist der Onkel des Bezirksrichters Thuróczy, und so wieder mit dem Advokaten Balazsovich verwandt. Da ich nun entschlossen bin, den Grafen Carl Forgách wegen Betrug beim Straferichte anzuzeigen, und dieserhalb das vollständige Beweismaterial besitze, so bitte ich unterthänigst, hiezu ein Gericht zu delegiren, bei welchem sich kein einflussreiches Mitglied vorfindet, das zu dem Grafen oder dessen Vertreter in verwandschaftlichen Beziehungen steht, — auf das der immermehr überhand nehmenden Corruption ein erneuertes Beispiel geliefert werde — dass auch bei uns in Ungarn die Wagschale der Gerechtigkeit ohne Unterschied des Standes auf's Strengste gehandhabt wird, und das Gesetz unerbittlich ist, ob der Schuldige jetzt Fürst oder Bauer ist, ob er Graf Carl Forgách — oder sonst wie heisst.

Ferner bitte ich, im Interesse der Sicherheit im Interesse der Ehre der ungarischen Justiz, dem Bezirksrichter Thuróczy Vilmos der strengsten Untersuchung zu unterziehen, — indem ein solches Urtheil sich unmöglich unter der Maske der richterlichen Ansicht verstecken lässt, sondern entweder Willkühr, Befangenheit oder Corruption offen zu Tage liegen dürfte. — Ew. Excellenz! Ich verlange nichts Unbilliges! ich verlange nicht viel! Nur Gerechtigkeit! Gerechtigkeit für mich und für Andere! Und das ist es, wozu ich berechtigt bin. Das kann ich verlangen, — das muss ich verlangen, das zu verlangen bin ich als Staatsbürger verpflichtet. Denn die Gerechtigkeit, als Basis aller Religionen und Staaten ist auch die Basis einer jeden einzelnen menschlichen Existenz! — Wo die Gerechtigkeit verletzt wird, — wird Alles verletzt, wird ein Jeder im Staate verletzt. — Es ist ein Unding, wenn man sagt, die Gerechtigkeit wurde in einer Privatsache verletzt. — Die Verletzung der Gerechtigkeit ist immer eine öffentliche Sache. —

Deshalb ist dieser Fall von Wichtigkeit und eben deshalb lege ich denselben in die Hände Ew. Excellenz.

Ghymes, den 27. Dezember 1873.

Ehrfurchtsvollst :

F. W. Barella.

Gegen den Bescheid der ersten Instanz ergriff ich also die Appellation an die K. Tafel zu Pest, welche denn auch den Bescheid der ersten Instanz in der Art cassirte, dass der Graf mit seiner Klage auf Auflösung und Verfall des fundus instructus abgewiesen wurde. Doch der Graf wusste im Voraus, nachdem er von meiner Eingabe an das Justizministerium Kenntniss erhalten, und mein Rechtsfall durch Drucklegung und Veröffentlichung dieser Eingabe überall ungemeines Aufsehen und allgemeine Entrüstung hervorgerufen hatte, dass er auf diesem Wege nicht mehr zum Ziele gelangen könne.

Deshalb sann dieser saubere Magnat auf ein anderes Mittel.

Er wusste, dass ich in der letzten Zeit in Folge des vielen Unglücks meinen Credit stark in Anspruch genommen hatte, woran er doch nur allein die Schuld war, denn nur durch Nichteinhaltung seines Vertrages, durch seine schwindelhafte Irreführung war es mir unmöglich gemacht, dass Geschäft auf die einzige günstige Art, d. i. in Verbindung mit landwirthschaftlicher Industrie, zu betreiben.

Jeder, der von Geschäften, die mit fremdem Credit arbeiten, einen Begriff hat, wird wissen, dass das für ihren Bestand unumgänglich Nothwendige das Vertrauen ist.

Es ist also klar, dass meine Gläubiger, durch die provisorische gerichtliche Sicherstellung des Grafen, durch die Aufstellung eines Curators, durch die Klage des Grafen auf Auflösung des Pachtvertrages und Verfall des fundus instructus erschreckt, ihre Forderungen in Gefahr glaubten, daher ebenfalls gerichtliche Sicherstellung verlangten, und so einige, allerdings nur provisorische Pfändungen vorgenommen wurden.

Der Graf kaufte nun, um zu seinem Ziele zu kommen, von einem meiner Gläubiger noch nicht fällige Wechsel im Betrage von circa 920 Gulden auf, und erschlich sich auf ganz schwindelhafte Art, durch Vermittlung seines Vertreters, des Comitatsfiskals Balazsovich eine kleine Forderung des Dr. Goldner, nur in der Absicht, um beim Neutraer Gerichte die Concursverhängung über mich durchzusetzen.

Auf diese Art hoffte mich Graf Forgách los zu werden, und sein Gut wieder in seine Hände zu bekommen. Denn der §. 37 des Concursgesetzes für Ungarn sagt wörtlich folgendes:

„Die bis jetzt in gutem Glauben (*bona fide*) eingegangenen und künftighin vor dem gesetzlichen Testimonium einzugehenden, durch gerichtliche Uebergabe zu bekräftigenden und bei den betreffenden Behörden vorzuweisenden Pachtverträge behalten, wenn der Pachtgeber in Concurs verfällt, dennoch ihre volle Kraft; verfällt hingegen der Pachtnehmer in Concurs, so hört der Pachtvertrag auf.“

Das Neutraer Gericht, welches, sowie das Bezirksgericht alle Eingaben des Grafen so schnell als möglich erledigt, hingegen alle Eingaben gegen den Grafen mit ausserordentlicher Langsamkeit behandelt, verfuhr denn auch mit dieser Eingabe so schnell, dass an einem Tage die Klage erledigt, und mir zu Ghymes, circa 2 Meilen

von Neutra zugestellt wurde. Dies geschah am 9. Januar d. J. und auf den 13. war schon der Verhandlungstag bestimmt. —

Trotzdem, dass ich bereits am 11. Januar die Forderung des Dr. Goldner in Pest beglichen, und mein Rechtsfreund sich mit der Quittung bei Gericht ausgewiesen hatte, und nur ein Gläubiger, d. i. der Graf unter dem vorgeschobenen Namen des Eugen Detrich auf nicht fällige Wechsel den Conkurs verlangte, so sprach doch das Gericht über Beantragung des Referenten Rakoczy den Conkurs aus, — ohne zu untersuchen, ob ich wirklich passiv sei, ohne irgend eine gerichtliche Inventur aufzunehmen, ohne das ein Status vorlag, und ohne dass der Graf respective Eugen Detrich meine Insolvenzen nachgewiesen hatte. Dieses geschah rücksichtslos gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes auf die willkürlichste und ungesetzlichste Art.

Sehen wir uns wieder das Conkurs-Gesetz an. Der §. 5 sagt:

Der Conkurs findet statt

„b) wenn ein oder mehrere Gläubiger erweisen, dass der Verschuldete seinen Verpflichtungen nachzukommen nicht im Stande sei, und eben deswegen einen Conkurs begehren.“

Der Graf resp. Detrich hätte also meine Insolvenz erweisen müssen, d. h. es hätte durch Schätzung beeideter Sachverständiger dargethan werden müssen, dass mein Vermögen geringer ist, als meine Schulden. Darauf konnte es jedoch der saubere Graf nicht ankommen lassen, denn jede vernünftige sachverständige Schätzung hätte das Resultat geliefert, dass der Werth der Pachtung, die in dieselben gesteckten Investirungen mindestens den Werth von Hunderttausend Gulden ausmachen. —

Kann die Concurseröffnung auf unerwiesene Angaben eines beliebigen Gläubigers, ohne vorhergegangene sachverständige Prüfung erfolgen, so muss bei einem derartigen Vorgehen fast jeder Landwirth, respective Pächter, Gefahr laufen, in Conkurs zu kommen.

Deshalb nehmt Euch in Acht, Ihr Pächter Ungarns, besonders des Neutraer Comitats!

Ein schlechtes Jahr! Einige Schulden, ein augenblicklicher Mangel an Cassa, ein lügenhafter Gläubiger, oder ein missgestimmter Gutsherr, — und Ihr; die Ihr Euch heute wohlhabend nennt, Ihr irrt Euch, wenn Ihr glaubt, dass Ihr fest steht, — Ihr seid im Concourse, — Eure Pachtungen haben aufgehört, und Euer Vermögen, das Ihr gemäss den rationellen Anforderungen der Oeconomie in Euern Feldern sicher glaubt — es fällt dem Grundherrn zu.

Doch weiter. — Am 20. Januar wurde vom Neutraer Gerichte das Urtheil der Concursverhängung ausgefertigt, meinem Vertreter zugestellt, und schon am Abende wurde in Ghymes meine Wohnung gesperrt und versiegelt, trotzdem in der Concursordnung sich kein Paragraph findet, der dieses Vorgehen sanctionirt.

Doch nicht genug, dass man meine Wohnung sperrte, man versiegelte selbst das Zimmer meines Sohnes, obgleich sämtliche Hausbewohner erklärten, dass er nur einen Ausflug nach Neutra gemacht und Abends zurückkehre. Man versperrte ihm sein Bett, seine sämtlichen Kleidungsstücke, seine Schriften u. s. w.; trotzdem dass gegen ihn keine Klage, kein Urtheil vorlag; trotzdem das Gesetz selbst jedem Schuldner ein Bett, einen Tisch, Stuhl, einen Anzug u. s. w. belässt. Ja, man entblödete sich nicht, die Kleider der Wirthschafterin zu versperrern, und heute sind dieselben noch im Besitze des Massacurators Eugen Detrich.

Wenn das nicht widergesetzlich ist, wenn dieses Vorgehen nicht den Stempel der gemeinsten Barbarei an sich trägt, wenn in dieser niederträchtigen Handlungsweise, deren Triebfeder ein Graf Carl Forgách, deren Vollstrecker der Gerichtsdelegirte Borovsky war, nicht die verachtungswürdigste Schamlosigkeit liegt, gut — — dann gibt es kein Gesetz mehr, dann ist nichts Barbarei — — dann ist Alles erlaubt!

Es ist wohl überflüssig, zu bemerken, dass ich in Ghymes nicht mehr wohnen konnte, nachdem man mir dort die Wohnung gesperrt hatte. Ich nahm mir daher in Neutra ein Quartier, wo ich wohnte, wenn mich meine Rechtssache nicht zu einem zeitweiligen Aufenthalte in Pest nöthigte. — Sofort sprengte man das Gerücht aus, dass ich flüchtig geworden sei, um der Behörde einen Grund zu meiner Verhaftung zu liefern. In dieser Voraussehung sah ich mich daher zu nachstehendem Inserat in der Neutra-Trentschiner Zeitung genöthigt:

„Da einige schlechte Subjecte das Gerücht verbreiten, dass ich durchgegangen bin, so erkläre ich hiermit, dass ich entweder hier in Neutra oder in Pest, Grand Hotel, wohnhaft bin, und jedem anständigen Menschen gerne Rede und Antwort stehe.“

Somit war dieser Plan vereitelt.

Da nur auf Verlangen eines einzigen Gläubigers der Concurs eröffnet wurde, so war man wegen der Wahl des Massacurators in Verlegenheit. Das Gericht wusste sich jedoch leicht zu helfen. Man

setzte vor den Namen: Eugen Detrich das Wörtchen „junior“, und so wurde junior Eugen Detrich als Massacurator bestellt, obgleich nach dem Zeugnisse des Stadthauptmannes zu Neutra, Eugen Detrich und junior Eugen Detrich ein und dieselbe Person ist. — Und untersuchen wir das Vorleben des Massacurators etwas näher, so werden wir finden, dass wir es mit einem **bösen Kartenspieler** zu thun haben. — Das Neutraer Gericht besetzt also den Posten eines Massacurators, der ein unbescholtenes, anerkannt ehrenhaftes und besitzendes Individuum sein soll, weil er fremdes Vermögen zu verwalten hat, mit einem bereits beanständeten, übel beleumundeten Subjecte.

Bei der laut §. 11 des Concursgesetzes vorgenommenen Beschreibung der sämmtlichen, auf der Pachtung sich vorfindenden Mobilien wurde folgendermassen vorgegangen: Das Gericht nahm zu Schätzern zwei Bauern aus Ghymes, wovon der Eine das Amt eines Gemeinderichters bekleidet. Es wird wohl Jedem einleuchten, dass zum Schätzen grosser Vorräthe von Frucht, Futter und Stroh, von landwirthschaftlichen Maschinen, als: Säe-, Mäh-, Dresch-, Häckselschneid-Maschinen u. s. w.; ferner zum Schätzen angebaute Flächen, und eines grossen Viehstandes nur Leute von sachverständiger Intelligenz gebraucht werden können, wenn es dem Gerichte daran liegt, zu einem richtigen Resultate zu kommen. Das Gesetz kann nur eine **richtige sachverständige** Vermögensaufnahme wollen, weil eine nicht sachverständige Vermögensaufnahme — Täuschung — Lüge, Unsinn ist.

Somit glaube ich, dass ich auch hierin Recht habe, denn ich habe noch nicht gehört, dass man zum Sachverständigen in einer medizinischen Frage einen Pfarrer, in einer Angelegenheit der Chemie einen Oeconomen, oder in einer technischen Frage einen Musiklehrer ernannt hätte. — In meiner Sache nahm man, wie schon bemerkt, zu Schätzern zwei Bauern, die auf einem so niedrigen Grade der Cultur stehen, wie etwa die Indianer America's oder die Söhne der russischen Steppen. Keine Spur von Schreiben, Lesen oder Rechnen. Ja, die Schätzer konnten nicht einmal eigenhändig ihren Namen unter das Protocoll setzen.

So schätzten diese Leute beispielsweise:

21 Stück Wagen mit eiserner Achse und doppelter Garnitur, zu
40 Gulden den Wagen.

1 Säemaschine, Garrett'sches System, 13reihig, mit 150 Gulden
(kostet neu 400 Gulden).

- 1 Samuel'sche Patent-Mäh-Maschine mit Selbstableger, mit 20 Gulden
(kostet neu 450 Gulden).
2 Stück Cultivatoren, mit 3 Gulden (kosten neu 40 Gulden).
26 Stück starke Arbeitsochsen, mit 80 Gulden das Stück.

Als sie in Gegenwart mehrerer Zeugen die Vorräthe Heu in der Menge von 1000 Zentner, zu 1 Gulden per Zentner, schätzten, obzwar über 2500 Zentner hier vorhanden waren, wurden sie sofort von dem Beamten des Grafen zurechtgewiesen, und die Commission genirte sich nicht, willkürlicherweise 480 Zentner Heu mit 480 Gulden in das Protocoll zu setzen. Der Winteranbau wurde in das Activum des Protocolls aus dem Grunde nicht aufgenommen, weil der gräfliche Beamte es nicht wollte. Erforderte es doch das Interesse des Grafen, eine recht niedrige Schätzung zu erzielen, damit das Activum recht gering erscheine.

Der Massacurator, wie schon erwähnt, nur ein Organ des Grafen, bezeichnete denn auch fast sämtliche Gegenstände des Pfändungsprotocolls, als: Weizen, Gerste, Hafer, sämtliches Vieh, Futtermittel etc., als unhaltbar, und beantragte deren sofortigen Verkauf, damit sich der Graf in einigen Tagen um einen Spottpreis in den Besitz dieser werthvollen Effecten, mithin in den Besitz einer vollständig eingerichteten Oeconomie setzen könne. Wenn auch der Verkauf aus andern Gründen nicht stattfinden konnte, so trägt doch Alles, was jetzt hier vorgeht, den Stempel der frechsten Gewalt an sich. Heute wirthschaftet de facto der Graf, ganz so, als wenn er nicht verpachtet und als wenn Alles, was hier vorhanden, sein unbestrittenes Eigenthum wäre. Sofort entfernte man den vorhandenen Wirthschaftsbeamten und übergab die Wirthschaft in die Hände eines sogenannten Schaffers, welcher vom Beamten des Grafen den täglichen Befehl entgegennehmen muss. Die Schlüssel zu den Vorräthen sind ebenfalls im Besitze des gräflichen Beamten, welcher Frucht verabfolgt, disponirt u. s. w. Ja, man entblödet sich nicht, aus der Wirthschaft Kutschirwagen und Pferde dem gräflichen Advocaten Balázsovich zur Verfügung zu stellen.

Es ist wohl selbstverständlich, dass ich gegen den Bescheid der Concursverhängung sofort appellirte. Der Oberrichter Polgár führte das Referat und er veranlasste, dass die K. Tafel kurzweg das Urtheil der ersten Instanz bestätigte.

Wen wird das wundern?

Wenn sechs Obergerichte amtiren, denen der Gehalt bis auf dreihundert Gulden gesperrt ist, von denen Einer eine grössere Wohnungsmiethe bezahlt; ist es dann unmöglich, dass einige Andere vorhanden sind, die mehr gebrauchen, als sie Gehalt haben?

Hierbei wollen wir uns nicht mehr aufhalten. Nur der Advocat des Grafen, der Comitatsfiscal Balázsovich, sei noch eines Blickes gewürdigt.

Dass es Advocaten gibt, die jede Sache vertreten, ist bekannt. Der Beamte des Staates jedoch soll nur für die Ehre des Gesetzes arbeiten.

Wäre der Advocat Balázsovich nur Advocat, so würde es ihm bei den heutigen schlüpfrigen Rechtsanschauungen fast Niemand verargen, einen Schurken und das offenste Unrecht zu vertreten. — Er ist jedoch Beamter. Er ist Comitatsfiscal und erhält als Beamter eine Bezahlung von circa 1500 Gulden. Sein Amt verpflichtet ihn, die Rechtsangelegenheiten des Comitats, somit immer nur Ehre und Gesetz zu vertreten. — Dadurch, dass er hier officiell das Recht, dort privatim das Unrecht vertritt, schädigt er das Ansehen seiner Stellung. — Er kommt mit sich selbst in Collision. Hier Beamtenpflicht — dort Privatgeschäft, verträgt sich nicht.

Die siamesischen Zwillinge waren bis jetzt das einzige bekannte Exemplar der Welt, denen eine solche Stellung nicht verübelt werden könnte. — Wer Advocat sein will, muss nicht Beamter sein. — Niemand wird zum Beamtenstande assentirt. Wer somit Beamter ist — der soll es ganz und ausschliesslich sein. Wurde doch erst kürzlich der Advocat Balázsovich wegen Missbrauch der Advocatur von der Königlichen Curie zu Pest zu zwanzig Gulden Strafe verurtheilt.

Somit vertritt das Comitats ein bestraffter Beamter!!

Gewiss, es wäre Sache der Comitats-Repräsentanz, dafür zu sorgen, dass dieser Unfug aufhöre, und dass das Gesetz nicht so offen verletzt werde.

Und das Gesetz sagt laut Erlass ddo. 2. Mai 1865, Z. 17784:

„Es wird ausdrücklich angeordnet, dass die Munizipalbeamten, besonders aber die Comitatsfiscal-Anwälte, damit das Ansehen der Munizipalbeamten gewahrt bleibe, und deren ämtliches Verfahren vor jeder Verdächtigung gewahrt bleibe, hauptsächlich aber, damit die täglich sich häufenden Agenden des

Staatsdienstes darunter nicht leiden — keinerlei Privatvertretungen unter Amtsverlust annehmen dürfen.“

Weshalb und zu welchem Zwecke besteht dieses Gesetz? Für das Papier — oder für die Wirklichkeit? Nun, die Wirklichkeit zeigt uns leider, dass es für das Papier besteht!

Und ob es künftighin in Wirklichkeit bestehen wird, werden wir ja daraus entnehmen, ob Herr von Balázsovich Beamter und Advocat verbleibt, oder ob er aufhört, das Eine oder das Andere zu sein?

Ich wiederhole es, bei uns ist:

Bemänteln — — — — Tugend;

Nichts sehen — — — Freundschaft.

Und deshalb wird sich Herr von Balázsovich nicht zu fürchten brauchen.

Sobald ich einem Engländer begegne, trage ich ihm die Wette an. — Dann ist mir geholfen.

Und somit wären wir am Ende.

Doch nein, was die Zukunft in dieser meiner Rechtssache bringen wird, dürfte der Oeffentlichkeit werth sein. Auch will ich nichts Unvollkommenes bieten. Es wird ja heute so viel geschrieben und das Papier ist bekanntermassen immer geduldig; es wird so viel geredet und das Publikum hört immer zu — dass auch ich mich nicht zu schämen brauchen werde.

Unter jene Pamphletisten, die im sichern Asyl ihren Geifer an Allem auslassen, was ihnen nicht gefällt, wird man mich nicht rechnen können. — Wenn man mich suchen sollte, so wird man mich im Bereiche des Gesetzes finden.

Für jeden Mann, der Achtung beansprucht, ist Wahrheit das erste Gebot.

Man weise mir nach, dass ich bewussterweise gelogen habe, und ich unterwerfe mich gerne jeder Strafe.

Was mir dafür bevorsteht, dass ich offen die Wahrheit gesprochen, weiss ich noch nicht.

Ich würde nicht die Oeffentlichkeit mit meiner Privatsache belästigen, wenn ich nicht der schon ausgesprochenen Ansicht wäre, dass eine Privatsache zur öffentlichen Sache wird, sobald in derselben das Gesetz verletzt wird — oder die Mangelhaftigkeit des Gesetzes zu Tage tritt — und wenn ich nicht dazu beitragen wollte, dass in Folge Veröffentlichung derselben, die Ueberzeugung selbst in

massgebenden Kreisen immer mehr platzgreife, dass die Vervollkommnung unserer Gesetze zwar nöthig, aber die Entfernung aller untauglichen Elemente auf dem Gebiete der Verwaltung und Justiz noch nöthiger — das Nöthigste ist.

Wenn ich durch diese Zeilen daran mitgeholfen habe, dass diese Ansicht selbst in den Kreisen „unseres gesetzgebenden Körpers“ zum Durchbruch kommt, und Ausführung findet, dann soll mein Stolz in dem Bewusstsein liegen, dass mein Unglück zur Wohlthat wurde für meine Mitbürger.

Neutra, den 27. Februar 1874.

F. W. Barella.

Die eigenhändige Unterschrift des Friedrich Wilhelm Barella wird hiemit ämtlich bestätigt.

Neutra, den 27. Februar 1874.

Josef Streihammer,
königl. Gerichts-Notär.



ausserordentlich kleinen immer nicht phlegmatisch, dass die Veroff-
 komnung unserer Gasse zuv. obliegt, daher die Entfernung der
 untauglichen Elemente mit dem Gebiete der Verwaltang und Jactis
 noch nütlicher -- das Nöthigste ist.
 Wenn ich durch diese Mittel etwas nützlichem habe, das
 diese Ansicht selbst in die Zukunft zu bringen vermögen können.
 zum Theil durch meine Thätigkeit, dann soll mein
 Stolz in dem Bewusstsein liegen, dass mein Unglück zur Wohlfahrt
 wurde für meine Mitbürger.

DE BALLACI GEZA

Neudorf, den 27 Februar 1871.

F. W. Barilla.

Die eigenhändige Unterschrift des Friedrich Wilhelm Barilla wird
 hiermit amtlich bestätigt.
 Neudorf, den 27 Februar 1871.

Josel Streithammer,
 k. k. Bezirkshauptmann.

118
1008

EIN MAGNAT.

EINE STUDIE

für

alle Patrioten Ungarns, Landwirthe und Geschäftsleute des Auslandes

von

F. W. Barella.

ZWEITER THEIL.

7 + 6.

WIEN, 1874.

Druck von OTTO MAASS, I., Wallfischgasse 10.

Verlag von F. W. Barella.

TAMÁS MÉR

ELŐSZÓ

Die folgende Theorie behandelt die Eigenschaften der Zahlen

DE BALLAGI GÉZA.

Es ist eine hübsche Sache ein Dichter zu sein.

Romane, Novellen mit ihren Liebesabenteuern, Reiseberichte über wunderbar überstandene Gefahren, Alkovengeheimnisse u. s. w. finden leicht ein grosses und dankbares Publikum. Der Leser freut sich, schaudert zusammen, wird wüthend, kommt aus der Hitze in's Frösteln, aus der Angst in's Lachen, aus dem Lachen in's Wohlbehagen, und wenn er endlich zum Schluss kommt, genirt es ihn nicht, dass Alles nicht wahr gewesen, dass die Liebenden nicht lebten und nicht liebten, die Räuber und Betrüger nicht raubten und nicht stahlen; er glaubt es selbst nicht, und gesteht sich doch, dass Alles recht hübsch gewesen, und es kein Uebel ist, dass die Wahrheit fehlt.

Sobald man aber die Wirklichkeit an die Stelle der Träume setzt, das Geschehene statt des Nichtgeschehenen erzählt, Beweise bringt statt Unmöglichkeiten, da finden sich immer Viele, die leicht hin das kurze Urtheil sprechen: Ein Pamphlet, ein Scandal.

Und das ist Unrecht; schon deshalb, weil man sich gegen Verläumdung sehr leicht schützen kann, indem man den Betreffenden dem Schwurgerichte und der öffentlichen Verachtung überliefert. — Würde ein Jeder, der betrogen wurde, und den Betrug beweisen kann, ein Jeder, dem offen Gewalt statt Recht wurde, die Lumpen und Räuber an die Oeffentlichkeit bringen, gewiss, es würde unsere Literatur eine traurige Bereicherung an wahren Geschichten finden, aber es würde weniger betrogen und gestohlen werden, und das Recht leichter zu finden sein, als jetzt. — Schwerer gewiss nicht.

Freilich würden die passionirten Leser dann weniger Zeit haben zu Liebesgeschichten, aber die Liebe in Wirklichkeit würde gewinnen, — sie würden mehr Grausen vor wirklichen Räufern als vor erdichteten empfinden, aber der Räuber würde entweder unschädlich gemacht werden, oder man würde sich wenigstens vor ihm hüten, — jedenfalls auch mehr Abscheu vor unwürdigen Beamten, die leben und wirken, als vor solchen, die ein passionirter Schriftsteller

sich malte, aber sie würden um so eher entfernt werden, und der Beamtenstand würde gewinnen. Kurz, ich glaube, dass wir heute in der Zeit der trockenen vernünftigen Weltanschauung etwas mehr in Wirklichkeit als in Bildern leben sollten, und dass selbst traurige Wahrheiten nicht weniger werth sind, als kunstvolle Dichtungen.

Vielleicht ist diese meine Ansicht eine Marotte, eine Schnurre; man möge sie entschuldigen, und es mir nicht verübeln, dass ich mich lieber mit wirklichen Räubern und Lumpen befasse. —

Wenn man diese Zeilen liest, wird man mir vielleicht vorwerfen, dass ich grob bin, und mich öfters verdeckterer Ausdrücke bedienen könnte, weil es nicht schwierig ist, einen Gedanken in mehrfacher Form an das Tageslicht zu bringen, und gerade die Satyre oder die zurückhaltende objective Besprechung oft von grösserer Wirksamkeit ist, — ebenso wie man heute durch die Taktik der Umgehungen sicherer zum Erfolge kommt, als durch einen geraden offenen Anprall. — Das hätte etwas für sich in Frankreich oder Deutschland. Die Satyre Rochefort's war beispielsweise stark genug, um alle Krebschaden des zweiten Kaiserreichs auf das Empfindlichste zu geisseln. — Man wird diese Zeilen jedoch auch in Ungarn lesen wollen, und Ungarn ist nicht zu vergessen, hauptsächlich ein Ackerbau treibender Staat. Hier zollt man dem Dreschflegel mit Recht besondere Verehrung. —

Ehe ich den Faden meiner Rechtssache wieder aufnehme, will ich mich vor Allem ein wenig mit dem Helden meiner Geschichte befassen. Dadurch beweise ich wieder, dass es nicht ein Vorrecht der Romanschriftsteller ist, einen solchen zu besitzen. Auch in Wirklichkeit giebt es ganz prächtige Figuren. Ja, ich behaupte, mein Held ist ein Original. Schon desshalb, weil an seiner äussern Figur nichts ist, was der Federzeichnung werth wäre, ausser, dass sie als ein weiterer Beleg für die bedenklichen Theorien Darwin's gelten könnte, — seine innere hingegen die genaueste Untersuchung lohnt. Zudem ist er von einem Adel, den Jahrhunderte kennen, und von hohem Adel, denn er ist Graf. Man wird mir einwenden, dass man verbrecherische Privatpersonen nicht gleich vor die Oeffentlichkeit zerren, sondern sie den Gerichten überliefern soll, welche dazu da sind, begangene Verbrechen zu bestrafen. — Aber in diesem Falle geht das nicht. Durch ein derartiges Vorgehen würde ich dem Grafen Carl Forgách höchstens ein Gelächter abgewinnen.

Jedes Ding hat nur Werth am richtigen Platze. Und deshalb gestehe ich auch ganz offen die ehrliche Absicht, dass ich den Grafen Carl Forgách dorthin haben will, wo er hin gehört. Um dies unfehlbar zu erreichen, muss ich ihn zuerst der Welt zeigen

als das, was er ist. Wenn diese das Urtheil gefällt hat, mag es der Richter fällen. Um das erstere ist mir nicht bange, und um das letztere d a n n auch nicht.

Ich habe übrigens so Vieles durchgemacht, so Ausserordentliches, nahezu Unglaubliches erfahren, dass mein Gutachten in dieser Beziehung etwas Autorität beanspruchen kann. — — — — —

Ich führe den §. 19 meines Pachtvertrages noch einmal an:
 „Durch die ganze Dauer der stipulirten Pachtzeit verpflichten sich beide Contrahenten, diesen Vertrag in allen Punkten einzuhalten und verbinden hierzu auch ihre gesetzlichen Erben, so, dass nach Ableben des Einen oder des Andern dieser Vertrag bindend auf die Erben und Rechtsnachfolger beider Parteien übergeht.“

Man lese diesen Paragraph genau.

Ein Fideicommissbesitzer kann seine Erben nicht zur Einhaltung eines x-beliebigen Vertrages verbinden, weil er nur der Nutzniesser der betreffenden Herrschaft für die Dauer seines Lebens ist.

Graf Carl Forgách konnte seine Fideicommiss-Herrschaft ohne die Einwilligung seiner Erben über die Dauer seines Lebens nicht verpachten. Dadurch, dass er seine Herrschaft als das, was sie nicht ist, als Allodialgut verpachtete, machte er sich des Betruges schuldig. Unter Betrug versteht man bekanntlich die Beschädigung eines Zweiten mittelst Irreführung durch falsche Vorspiegelung.

Ich will mir gestatten, aus der Criminalanzeige, die ich gegen den Grafen dem hohen Justizministerium mit der Bitte um ein delegirtes Gericht ehrfurchtsvoll vorlegte, Einiges anzuführen:

Stirbt Graf Carl Forgách, so existirt für seine Erben kein Pachtvertrag. Hiemit ist Alles gesagt. Ich wirthschaftete also immer von Woche zu Woche, von Tag zu Tag, von heute auf morgen. Jede Berechnung hörte auf, alle Ruhe und Sicherheit war mir genommen, die ganze Wirthschaft fortwährend in Frage gestellt, weil mein Pachtvertrag mir nicht dafür bürgte, dass ich von dem Vermögen, welches ich in das verwahrloste Gut hineingebe, auch nur einen Gulden herausziehe. Es wird wohl von Niemand bestritten werden, dass eine Pachtung auf zwanzig Jahre unter sonst gleichen Verhältnissen einen bedeutend höheren Werth hat, als eine Pachtung auf kurze Dauer. Eine Pachtung, deren Dauer auf zwei Augen basirt ist, verhält sich zu einer Pachtung auf zwanzig Jahre etwa so, wie ein Kieselstein zu einem Edelstein. — Nur Pachtungen mit äusserst gutem Boden können bei billiger Pachtzahlung auf eine derartige Weise gepachtet werden. — „Der Boden ist das Capital, von welchem

der Landwirth seine Rente zieht.“ Folglich kann der Pächter eines Gutes mit vorzüglichem Boden, ein bereits vorhandenes Capital sofort herausnehmen. Nur in diesem Falle ist es möglich, ein Gut auf unbestimmte, unsichere Zeit zu pachten. Freilich wird derjenige, der ein Gut auf diese Art pachtet, dies nur in der Absicht thun, eine vollständige Raubwirthschaft einzuführen. Ein verarmtes, verwahrlostes, heruntergekommenes Gut, das erst durch die Arbeit des Pächters ertragsfähig gemacht werden muss, kann nur auf längere und gesicherte Pachtdauer gepachtet werden, weil dem Pächter die nöthige Zeit, die er braucht, um das Gut ertragsfähig zu machen, und für sein Capital und seine Mühe Bezahlung zu finden, verbürgt werden muss. Und selbst in diesem Falle kann ein solches Gut nur billig in Pacht genommen werden. —

Auf unbestimmte, unsichere Zeit kann kein vernünftiger Mensch ein derartiges Gut pachten.

Auf alle Fälle ist somit eine Pachtung mit langer gesicherter Pachtdauer bedeutend mehr werth, als eine Pachtung mit kurzer oder ungesicherter Pachtdauer, folglich wird jeder Pächter im erstern Falle bedeutend bessere Zugeständnisse machen, und sich zu einer höheren Pachtzahlung verstehen, als im Letzteren.

Der Gutsherr also, der sein Gut auf eine lange Pachtdauer verpachtet, die Verpflichtung übernimmt, seine Erben zur Einhaltung des Vertrages zu verbinden, trotzdem er weiss, dass er dies nicht thun kann, dass er als Besitzer eines Majorats hierzu nicht berechtigt ist, und der Pächter doch nur für den Fall seines Lebens, somit für eine ganz unbestimmte fragliche Zeit Pächter bleibt, erschleicht sich einen höheren Pachtschilling und betrügt somit den Pächter, weil er ihn mit Anwendung falscher lügenhafter Vorspiegelungen irreführt und beschädigt. — Der Gutsherr, der mit einem Gute in der Grösse von ca. 2400 Joch einen derartigen Betrug ausführt, beschädigt den Pächter um einen ungemein grossen Betrag. Ich bin aus dem Grunde um so mehr beschädigt, weil ich durch diesen Betrug des Grafen verhindert wurde, mein Vorhaben, die Errichtung einer landwirthschaftlichen Industrie auszuführen.

Doch der Betrug des Grafen geht noch weiter. Er sieht dass ich sein Gut durch bedeutende Capitalien in einen bereits ertragsfähigen Stand gebracht habe, und dass er heute, wenn es in seine Hand zurückfällt, einen bedeutend höheren Pachtschilling erhält.

Und somit reicht er, trotzdem dass er weiss, dass ich mich durch sein Verschulden in einer schwierigen Lage befinde die gerichtsbekannte Auflösungsklage gegen mich ein, um mein Gut zurückzuerhalten, und mein in dasselbe gesteckte Vermögen d. i. die Meliorationen und Investitionen, die eine Summe von über hundert Tausend Gulden ausmachen, an sich zu reissen. Und nachdem er sieht, dass er auf diesem Wege nicht zum Ziele kommt, lässt er durch vorgeschobene Personen von mir Accepte und offene Posten aufkaufen, und treibt mich in Concurs, um in Folge der Concursverhängung die Auflösung der Pachtung zu erreichen.

Somit habe ich denn in dieser Strafanzeige dargethan, dass der Graf Carl Forgách ein Betrüger ist, und ich verlange, dass er als solcher dem Gesetze gemäss bestraft werde. Der Beweis in dieser Sache ist ungemein einfach:

1. Der Paragraph 19 des Pachtvertrages, nach welchem der Graf sich fälschlich Rechte beilegt und ausübt, die ein Majoratsbesitzer nicht hat, um einen höheren Pachtschilling zu erzielen.

2. Das Grundbuch, welches den Nachweis liefert, dass Ghymes ein Majorat, ein Fideicommiss ist.

Dieser Betrug wurde vom Grafen von allem Anfang an so hinterlistig durchgeführt, wie er ausgedacht war. Man konnte keinen Pächter brauchen, der mit den Verhältnissen der Gegend bekannt war. Man musste einen Fremden nehmen, von weither jemanden hereinrufen, dem alle Umstände hier unbekannt sind, der als ganz Wildfremder hier keinen Freund, Verwandten oder Bekannten hat, den er besuchen, an den er sich wenden, der ihm rathen kann, — der sich durch das sichere Auftreten eines Magnaten bestechen lässt, — dem nicht im Entferntesten der Gedanke kommt, dass in dem Namensträger einer alten, in ganz Europa bekannten, hochadeligen Familie, dem Besitzer grosser Herrschaften, dem kinderlos dastehenden Manne der gemeine Betrüger steckt. Auch mir kam der Gedanke nicht! Ich war wohl darauf gefasst, einen Mann zu finden, der seinen Vortheil wahrnimmt, wie ich den meinigen, — aber Betrug und Lüge ahnte ich nicht. Deshalb unterliess ich es, im Grundbuche nachzusehen, mir einen besonderen Advokaten aufzunehmen u. s. w.

Die Einwendungen des Grafen gegen diese Betrugsanzeige können unmöglich entkräftend wirken. Er wird hervorheben, dass ich mich über die Verhältnisse des Gutes hätte erkundigen, in's Grundbuch sehen sollen. —

Nun, hierauf erwiedere ich in Voraus, dass Betrug — Betrug bleibt, wenn auch die eine Partei nicht alle Schritte bei Zeiten

unternimmt, um ihn zu vereiteln. Wäre diese Einwendung richtig, nun, dann würde es einen Betrug überhaupt nicht geben, weil die Irreführung durch falsche Vorspiegelung bei Vorsicht und genauer Untersuchung des wahren Sachverhaltes aufgeklärt und der Schaden stets verhütet werden könnte.

Der Graf Forgách hat mich durch falsche Vorspiegelung irre geführt, unter Missbrauch seiner hohen sozialen Stellung, durch Aneignung bewussterweise nicht habender Rechte, zu seiner Bereicherung, zu meinem Schaden. Ebenso könnte man Kleie auf den Markt führen, und sie als Mehl verkaufen, und dann noch dem betrogenen Käufer höhrend zurufen: Du hättest nachsehen sollen. Oder: A in grosser Geldverlegenheit hat einen Freund in D. . Er geht zum Freunde, und verpachtet ihm recht billig sein angebliches Gut in F. . Der Freund geht ein, gibt ihm einen Vorschuss, kommt nach F. . und findet, dass A kein Gut besitzt. Kann sich A von dem Betrage mit der Entschuldigung rein machen: Du hättest früher in's Grundbuch sehen sollen?

Man rufe den Pächtern des Landes zu, dass sie statt einer bestimmten Pachtzeit, welche ihr Contract besagt, einer unbestimmten, durch Zufall beeinflussten unterworfen sind, — und der allgemeine Lärm über kolossale Beschädigung, Unmöglichkeit des rationellen Wirthschaftens, Verweigerung einer jeden Pachtzahlung, und der Ruin Vieler wird die Antwort sein. Es ist keine Frage, dass dieser Betrug ganz neu in seiner Art ist, und dass der Ausspruch, den das hohe Gericht in dieser Sache fällen wird, von eminenter Bedeutung für das In- und Ausland ist, und besonders unter den Juristen, Landwirthen und Geschäftsleuten des Landes ein berechtigtes Interesse hervorrufen wird. Es treibt mich zu dieser Strafanzeige nicht der Hass, sondern die bestimmteste Muthmassung, dass das letzte Wort in dieser Sache lehrreich, und vom wohlthätigen Einfluss sein wird für das ganze Land; indem sich hierdurch eine günstige Gelegenheit bietet, ein nöthiges und eclatantes Beispiel zu liefern, dass bei uns selbst eine Grafenkrone nicht schützt vor dem Arme der Gerechtigkeit, dass besonders unter dem Magnatenverbande kein unwürdiges Element geduldet wird, kurz, dass das Gesetz auch hier in dem Motto seine Bestätigung findet: „Gleichviel, ob Fürst oder Bauer“ u. s. w.

Seit Einbringung dieser Strafanzeige hat sich der Graf neuerdings als Betrüger erwiesen. Der Sachverhalt ist recht einfach:

Der Graf hatte mich geklagt; es erfolgte eine besondere gerichtliche Sicherstellung in Folge Verfügung des Bezirksrichters Thuroczy Vilmos, (welche allerdings ganz gesetzwidrig war, weil

der Graf bereits durch seine contractliche Caution sichergestellt war) und es wurden einem gerichtlich eingesetzten Curator die ganzen Fruchtvorräthe, der Fundus instructus u. s. w. übergeben. Der Curator war somit im Besitze des in der Wirthschaft befindlichen Vermögens, d. h. im Besitze des Portefeuelles oder der Cassa. Was konnte ich also mehr thun, als mich bereit erklären, dem Grafen die ihm wirklich zukommende Forderung bezahlen zu wollen, und beim Gerichte einkommen, es möge den Curator anweisen den Grafen zu bezahlen?

Die Forderung des Grafen bis zur Höhe von 2500 fl. und 200 Metzen Korn hatte ich nicht bestritten. Der November war vor der Thüre, in welchem ich laut meinem Pachtvertrage wieder 200 Metzen Korn, 300 Mtz. Hafer, 50 Mtz. Gerste und 50 Mtz. Weizen zu liefern hatte. Doch ich konnte ja nicht selbst in das Magazin gehen und die Frucht verabfolgen. Es war gesperrt — unter der Obhut des Curators. Für mich gab es also keinen andern Weg der Bezahlung an den Grafen, als durch den Curator. Ich trug daher die freiwillige Bezahlung durch folgende gerichtliche Eingabe an:

Uebersetzung.

Löbliches k. Bezirksgericht!

„Graf Carl Forgách hat gegen mich am 5. November 1873, sub Z. 6286, ein Sicherstellungsgesuch, betreffend fällige Pachtzinsforderungen, bestehend aus 2500 fl. baarem Gelde, 200 pr. Metzen Korn, 300 pr. Mtz. Hafer, 50 pr. Mtz. Weizen und 50 pr. Metzen Gerste, eingereicht.

Diesem Gesuche zufolge hat dieses k. Bezirksgericht gegen mich die Sicherstellungs-Execution in der Höhe der oben angeführten aus baarem Gelde und Getreidearten bestehenden Forderung, und 10 fl. 90 kr., wie die noch auflaufenden Spesen auf meine sämtlichen beweglichen Sachen angeordnet, und zu dessen Vollzug den k. Executor Gabriel Vital ausgesendet, der das im Laufe der Sicherstellungs - Execution sequestrirte bewegliche Vermögen im geschätzten Werthe von beiläufig 16.000 fl. der Manipulation eines Curators anvertraut hat. — Nachdem ich im Laufe des gegen mich auf Bezahlung obiger Forderung angestregten und am 19. November 1873 verhandelten Processes bekannt habe, dass ich der Gegenpartei 2500 fl. und die laufenden 6 Percent Interessen vom 1. October 1873, ferner 200 Metzen Korn, nicht zwar unter dem Titel des Pachtess, sondern als Privatschuld schulde, nachdem ich bekenne, dass der Gegenpartei mit Ablauf des k o m m e n d e n 30. November

1873 unter dem Titel des 1873er Pachtcs 200 pr. Metzen Korn, 300 pr. Mtz. Hafer, 50 pr. Mtz. Weizen und 50 pr. Mtz. Gerste neuerdings zukommen wird — und nachdem in dem gegen mich vorgenommenen Sicherstellungsverfahren das bewegliche Vermögen sequestrirt und dem Curator übergeben wurde und ich demnach damit nicht verfügen kann — ich aber vorzusorgen wünsche durch Erfüllung meiner Verpflichtungen, schon aus dem Grunde, auf dass man gegen mich die Verweigerung der Zahlung oder muthwillige Versäumniss nicht vorbringen könne, — — so ersuche ich höflichst ein löbliches k. Bezirksgericht: Es geruhe den im Wege der Sicherstellungs-Execution aufgestellten Curator anzuweisen, dass er meiner Gegenpartei, dem Grafen Carl Forgách, von den vorhandenen Getreidearten 300 Metzen Hafer, 50 Metzen Weizen, 50 Metzen Gerste und die dort befindliche Kornmenge auf Abschlag der Forderung von 400 Metzen Korn in natura ausfolge, dass er ferner zur Ergänzung des Kornabganges, so viel Hafer verkaufe, als zur Anschaffung dieses Kornes nothwendig und meiner Gegenpartei nach ihrem Belieben das fehlende Korn in baarem Gelde, oder wenn sie es in Natura wünscht, im Kaufwege ausfolge und so viel verkaufe, als zur Auszahlung von 2500 fl. und der 6percentigen, vom 1. November 1873 laufenden Zinsen genügt, und mit diesem Gelde meine Gegenpartei mit ihrer Geldforderung und den gerichtlich zu bestimmenden Spesen befriedige.“

Ueber diese Eingabe wurde der Curator vom Bezirksgerichte beauftragt, dem Grafen mit seinem Einverständnisse die angebotene Bezahlung zu leisten.

Doch was thut der edle Graf? Er verweigert die Annahme der Bezahlung!

Der Curator brachte diese ablehnende Antwort zur Kenntniss des Gerichtes, und das Gericht thut so, als wenn ich diese Eingabe, welche doch einer factischen Bezahlung gleichkommt, gar nicht gemacht hätte; verurtheilt mich, ordnet gleich die Licitacion an, und lässt, wie es später umständlich angeführt ist, die gepfändeten Sachen um einen Spottpreis verkaufen! Dieses Vorgehen des Bezirksrichters Thuroczy liefert den klaren Beweis, dass er mit dem Grafen einverstanden war, mich zu Grunde zu richten. Dadurch aber, dass der Graf die angebotene Bezahlung nicht annahm, bewies er wieder, dass es ihm nicht blos um die Bezahlung zu thun war, sondern dass die Auflösung der Pachtung, die Herbeiführung des Concurses, die Aneignung meines sämmtlichen Vermögens sein alleiniger Zweck war. — Von dem Momente, wo er die angebotene Bezahlung anzunehmen sich weigert, sie zurückweist und mich trotzdem weiter

exequirt und in den Concurs treibt, erscheint er wieder als Verbrecher, als Betrüger, weil er mich willkürlicher Weise ohne Berechtigung zu dem Zwecke beschädigt, um sich mein Vermögen anzueignen.

Gehen wir viele Jahre zurück und wir finden den Grafen Carl Forgách als Zuckerfabriksbesitzer, als den Besitzer der ersten Zuckerfabrik Ungarns. Ich sage Besitzer, denn der Pächter ist ein gewisser G . . . Ein Jahr später ist der Graf auch noch Besitzer der Fabrik, aber der Pächter ist nicht mehr. Der Graf lässt dem Pächter Alles verkaufen, was damals noch leichter ging, weil der Graf seine eigene Gerichtsbarkeit hatte. Der Licitationshammer hat bereits seine Aufgabe erfüllt, die Organe des Amtes schicken sich zum Weggehen an, — — da fällt dem Grafen ein, dass der Pächter gewöhnlich eine hübsche Plüschweste am Leibe hat. Er winkt und zwei Organe ziehen dem Pächter die Plüschweste herunter, mit deren Verkauf die Licitation schliesst.

Wieder einige Jahre später und wir finden den Grafen wohlauf, aber in Schulden und steter Geldverlegenheit. Da veranlasst er einen Wiener Rentier, Namens Schnitzer von Lindenstamm, eine Dampfparquettenfabrik in Kosztolan zu errichten und verpflichtet sich durch eine lange Reihe von Jahren zur Lieferung des Holzes zu einem bestimmten Preise. Als diese Fabrik fertig und kaum ein Jahr im Betriebe war, wurde Nutzholz in den eben genannten Waldungen gefragter, weil sich aus Ungarn Fassdaunen für Frankreich rentabel exportiren liessen. Jetzt könnte der Graf bedeutend höhere Summen für sein Holz erzielen, wenn der Vertrag mit Schnitzer nicht bestände. Doch der Vertrag besteht, und er muss somit beseitigt werden. Der Graf liefert schlechtes Holz, es finden sich Differenzen, es kommt zu Streitigkeiten, und der Graf, der seine Pappenheimer kennt, klagt beim Neutraer Gerichte auf Auflösung des Nutzholz-Lieferungs-Vertrages. Wie das Urtheil dieses Gerichtes ausfiel, wird jeder leicht errathen. Der Vertrag wurde durch dieses Gericht eben so gut aufgelöst, wie der Bezirksrichter Thuroczy Vilmos meinen Pachtvertrag auflöste. Gegen dieses Urtheil ergriff Schnitzer die Appellation, und er hatte das Glück, bei der königlichen Tafel zu Pest den damaligen Rath, Herrn von Vajkay, jetzt Senatspräsident des hohen Appellations-Gerichtes zu Pest als Referenten zu bekommen, — einen Mann, dessen Würde als Richter, dessen Fähigkeit als Jurist derartig anerkannt ist, dass er als eine Zierde des ganzen Richterstandes gilt. — Daher kein Wunder, dass das Urtheil erster Instanz gänzlich vernichtet und der Graf zur Einhaltung des Vertrages von der zweiten Instanz verurtheilt wur-

Ich lasse das betreffende Urtheil hier wörtlich folgen:
Uebersetzung.

Urtheil der königlichen Tafel.

In dem von Graf Carl Forgách gegen H. Schnitzer von Lindenstamm wegen Vertragsauflösung c. s. c. angestregten Prozesse, in welchem das Neutraer Comitatsgericht mittelst Urtheil ddo. 17. Juli 1867, Z. 996, den zwischen beiden Streittheilen den am 17. April 1864 geschlossenen Vertrag auflöste und den Geklagten in die Urtheilstaxen und 42 fl. 16 kr. Processkosten verurtheilte, hat die königliche Tafel zufolge Appellation des Geklagten folgendes Urtheil gefällt:

Da die Urkunde sub A einen Kaufs- und Verkaufsvertrag bildet und die Nichtzuhaltung einzelner Punkte eines solchen Vertrages von Seite eines vertragsschliessenden Theils den andern vertragsschliessenden Theil rechtlich nur zur Zuhaltung des Vertrages beziehungsweise Schadloshaltung, nicht aber zum Verlangen der Vertragsauflösung berechtigt, — andererseits der Punkt 8 im Vertrage eine Ausnahme nur in dem Falle begründet, wenn der Geklagte die im Jänner eines jeden Jahres schuldige Zahlung auch nach der gerichtlichen Admonirung binnen 4 Wochen nicht leisten würde und der Kläger im Laufe des Processes nicht einmal behauptete, dass dieser Fall eingetreten sei, und daher kein Grund obwaltet, auf Grund dessen der Kläger die gerichtliche Auflösung des mit dem Geklagten sub A geschlossenen Vertrages zu begehren berechtigt wäre, — — wird der Kläger mit der Klage abgewiesen und ist verpflichtet, dem Geklagten 25 fl. Processkosten binnen 15 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.

Somit wurde das Urtheil des Comitatsgerichtes abgeändert und die Acten werden zur weiteren Amtshandlung an ihre Competenz zurückgesendet.

Pest, den 22. Januar 1868.

Stefan v. Melczer m/p.

Karl Vajkay m/p.,

königl. Tafel-Beisitzer und Referent.

Gegen dieses musterhafte Urtheil wurde vom Grafen die Appellation an die im Jahre 1868 noch existirende Septemviral-Tafel ergriffen. Zur damaligen Zeit bestanden die sieben Richter der Septemviral-Tafel aus Nicht-Juristen, grösstentheils aus Magnaten. Der Referent dieses höchsten Gerichtes war immer derselbe, der über den nämlichen Process schon in zweiter Instanz referirt hatte. Graf Forgách hatte keine Hoffnung, nach Recht und Gesetz zu gewinnen. Aber er war nicht der Mann sich schrecken zu lassen. Er

sagte mir damals, ich werde siegen, und wenn ich selbst Toth und Teufel dazu gebrauchen sollte. Und so war es auch. Er sandte mehrere Mal seinen intimen Freund Toth Vilmos zum Referenten, natürlich vergebens; er ging selbst, — vergebens; und als Herr von Vajkay dieses Spiel endlich müde wurde, musste der damalige Ministerialrath, der Beamte des Staates, es sich gefallen lassen, moralisch zur Thüre hinausgeworfen zu werden. Es ging nicht mit dem Referenten, mit dem Juristen, also musste es ohne ihn gehen, was damals um so leichter war, weil die Richter dieses höchsten Gerichtes als Nicht-Juristen bei ihrem Urtheilsspruche sich weder an positives Recht, noch an Gesetz zu kehren brauchten. Man lief zu allen Beisitzern des Gerichtes und so wurde denn in der Sitzung das Referat des Herrn von Vajkay trotz der ausgezeichneten juristischen Begründung verworfen.

Das Urtheil der Septemviral-Tafel lautete:

„Mit Abänderung des Urtheils der königlichen Tafel wird das erstrichterliche Urtheil aus den darin vorgebrachten Gründen bestätigt, jedoch mit Aufhebung der Processkosten wegen Verschiedenheit des Urtheils.“

Pest, den 14. November 1868.

Stefan v. Melczer m/p.,

Karl v. Vajkay m/p.,

Referent und königl. Tafel - Beisitzer.

Dieser Fall soll denn auch nicht wenig dazu beigetragen haben, dass dieser Gerichtshof nicht lange nachher neu organisirt, und wie in anderen Ländern nur mit Juristen besetzt, als „Oberster Gerichtshof“ in's Leben gerufen wurde.

Jetzt braucht der Graf kein Holz mehr zu liefern. Jetzt kann er die Käufer anhören, die sich einfinden. — Einige Jahre später ist der Wald, für dessen Ausnützung die Parquettenfabrik errichtet wurde, abgetrieben. Und die Fabrik steht da, — ohne Holz, als Fabrik werthlos, sowie eine Mühle ohne Wasser, diese Fabrik, deren Herstellung gegen zweihundertfünfzigtausend Gulden gekostet hatte, wurde im vorigen Jahre im Wege der öffentlichen Licitacion an die Gebrüder Tonnet um den Betrag von zwölftausend Gulden verkauft. Die Käufer liessen die Maschinen herausnehmen, um sie für ihre eigenen Etablissements zu benützen. Wenn auch der Civilprocess für Schnitzer ungünstig ausfiel, so würde doch eine genaue Criminaluntersuchung Einzelheiten zu Tage fördern, die hinreichen würden, zu beweisen, dass der Graf Carl Forgách nicht ein gewöhnlicher Betrüger ist.

Unter den Abnehmern seines Holzes befand sich auch ein Wiener Holzhändler, Namens Skooran. Dieser schloss mit dem Grafen Forgách einen Vertrag, wonach er in den Welschitzer Wäldern alles Holz von 14 Zoll Umfang aufwärts um den fixen Betrag von 32.000 fl. kaufte. Für jeden Stamm, den Skooran unter 14 Zoll Umfang abholzen würde, verpflichtete er sich, dem Grafen einen Strafbetrag von drei Gulden zu zahlen. Es ist wohl jedem Laien verständlich, dass selbst bei genauer Controlle bei einem derartigen Geschäfte einzelne Fälle vorkommen können, dass in einem ausgedehnten Walde von Zimmerleuten, die in Accord arbeiten und nach der Menge des ausgearbeiteten Materiales bezahlt werden, in der Schnelligkeit der Arbeit auch manchmal solche Stämme fallen, denen eine unbedeutende Kleinigkeit an dem vorgeschriebenen Maasse fehlt. Skooran hatte zur Ausarbeitung und zur Abfuhr seines Holzes eine contractlich festgesetzte Zeit von 5 bis 6 Jahren. Nachdem zwei Jahre vergangen waren, wurde von Seite des Skooran eine genaue Revision vorgenommen, und er fand, dass circa 150 bis 160 Stämme gefällt wurden, die das vorgeschriebene Maass nicht hatten. Sofort offerirte er dem Grafen das vorgeschriebene Pönale zu drei Gulden per Stamm, doch der Graf ging auf dieses contractmässige und reelle Verfahren des Käufers nicht ein. — Er brachte mehrere Klagen gegen Skooran ein, in denen er über 30.000 fl. beanspruchte. Schliesslich wurde eine gerichtliche Commission in den Wald geschickt, um die geschlagenen Stämme, die nicht das vorgeschriebene Maass hatten, zu beschreiben. Die Commission fand über 2700 Stämme. Natürlich; der Graf hatte ja in früheren Jahren schon genug Holz verkauft, Waldfrevel kommt auch öfters vor, und so fand denn die gerichtliche Commission eine grosse Anzahl von abgetriebenen Stämmen, die der Graf alle auf Rechnung des Skooran setzen liess.

Der Process ging seinen Weg und es wäre wohl der Graf des Betruges überführt worden, wenn ihm nicht die dunkle Hand des Todes Glück gebracht hätte. — Skooran starb. — Jetzt traten Verhältnisse ein, die dem Grafen günstig waren und die er mit der Routine eines durchtriebenen, ausgelerten, praktischen Gauners ausbeutete. Die Erben Skooran's wollten das Vermögen des verstorbenen Vaters theilen. Ein jeder der Erben wollte sein rechtmässiges Erbtheil gern in dem Bereiche des eigenen Geschäftes, der eigenen Berufsthätigkeit selbstständig verwenden. An der Theilung und an der Ordnung ihrer Angelegenheiten hinderte sie natürlich der Process, der noch lange Zeit hätte dauern können. Die Erben mussten daher, um anderwärts grösserem Schaden vorzu-

beugen, einen Ausgleich mit dem Grafen eingehen. Dieser kam zu Stande, derartig, dass die Erben dem Grafen einen Betrag von über 13.000 Gulden opferten, respective schenkten.

Auch in diesem Falle liegt der Betrug des Grafen aufgedeckt da.

Und dieser Wald! Man werfe einen Blick auf die langen Bergabhänge, die noch vor einem Jahrzehnte ein üppiger Hochwald bedeckte, und man wird finden, dass das Forstgesetz nur zum Hohne besteht. Graf Forgách wüthete in demselben mit einer Gier und Rücksichtslosigkeit, die bis jetzt im ganzen Lande noch ohne Beispiel ist. Sein Ruf als Waldverwüster hatte bereits weit und breit Verbreitung gefunden, und selbst in der ungarischen unabhängigen „Presse“ ist sein waldschänderisches Verfahren schon vor Jahren auf das Aergste gerügt worden. Doch in der letzten Zeit hat seine Habgier in der Plünderung der Wälder den Höhepunkt des noch nicht Dagewesenen erreicht, so dass selbst die oberflächlichste Untersuchung constatiren müsste, dass seine Besitzungen die Stätten der schimpflichsten Waldverwüstung sind, durch welche die ganze Gegend auf das Empfindlichste beschädigt wird. Von circa 9000 Joch Wald in Ghymes, Fenyes und Kosztolan wurden über 8000 Joch von Seite des Grafen niedergeschlagen, und von circa 6000 Joch in Velschitz über 2500 Joch; selbst der noch stehende Hochwald hat bereits alle Stämme über 14 Zoll der Gier des Grafen hergeben müssen. Noch drei Jahre, und die Waldherrschaft Ghymes, Fenyes Kosztolan ist gänzlich geplündert. Ich sage „geplündert“, denn nur in den Grenzen der gesetzmässigen Norm darf der Wald ausgenützt werden, das „Plus“ ist Frevel, Plünderung. Das Vorgehen des Grafen Carl Forgách ist auch in diesem Punkte offener Betrug, weil seine Herrschaft Ghymes, Kostolan und Velschitz ein Majorat ist, er somit nur der **Nutzniesser** in dem Rahmen des Gesetzes, nicht der unbeschränkte Eigenthümer ist und er die Erben des Majorates auf das Empfindlichste und Ungerechteste beschädigt, ja bestiehlt, indem er aus der Herrschaft sehr bedeutende Geldbeträge entnimmt, die nicht ihm, sondern einer späteren Generation gehören.

Nach dieser Anführung bin ich wohl berechtigt, an Herrn von Markhót als Vicegespan des Neutraer Comitats die offene Frage zu richten, wie es kommt, dass von seiner Seite nichts unternommen wurde, diesem frevelhaften, gesetzwidrigen und betrügerischen Waldraube, der unter seinen Augen in unverschämtester Weise schon seit mehreren Jahren geschieht, Einhalt zu thun und zu bestrafen? Existiren für den Grafen Carl Forgách wirklich keine Gesetze? Hat

er Privilegien? Oder will der Herr Vicegespan hierdurch darthun, dass es von seiner Machtvollkommenheit abhängt, die skandalöseste Gesetzübertretung zu gestatten? Will er sie vielleicht sanctioniren? Oder will der Herr Vicegespan etwa gar in diesem Falle einwenden, wo kein Kläger — dort kein Richter? Sind jene wüsten Bergabhänge, die sich von Ghymes über Kosztolan, Fenyesch bis an die Grenze des Comitates hinziehen, die vor der ganzen Gegend offen daliegen, und selbst eine sachverständige Begehung der Wälder überflüssig machen, nicht gleichzeitig die unwiderlegbarste Klage und der vollständigste Beweis? Weiss der Herr Vicegespan nicht, dass nicht einmal der hiesigen Umgegend der Vortheil seiner Nachsicht zu Gute kommt, da tausende Klafter Holz nach Wien gingen? Weiss der Herr Vicegespan nicht, dass Graf Carl Forgách selbst die Steuerfähigkeit der Herrschaft für mindestens sechzig Jahre untergräbt? Denn woher sollen die Steuern und die Regiekosten kommen, wenn der Wald liegt? Vielleicht von den Hirschen, Rehen oder Wildschweinen, die der Graf in seinem eingezäunten Thiergarten in der Grösse von circa 5000 Joch in solcher Masse hält, dass jeder Sachverständige finden wird, dass der Nachwuchs des Waldes schon für alle Zukunft verloren ist, weil die jungen Eichen- und Buchenpflanzen total abgefressen werden oder im besten Falle nach hundert Jahren einen verkrüppelten Wald liefern können? Oder soll die löbliche Steuerbehörde sechzig oder hundert Jahre warten, — sowie der Staat jetzt dem Secretär des Grafen, dem Gutsbesitzer Carl von Bacskády mit einem Steuerrückstande von 3628 Gulden 37 Kreuzer bei Ratenzahlung unter Nachlass der Zinsen zehn Jahre wartet, obgleich er sich keine Verdienste für den Staat erworben hat, — — sondern bloß für seinen Freund den gewesenen Minister Toth Vilmos, dem er als Oberkortes bei den Landtagswahlen ausserordentliche Dienste leistete?

Es liegt mir ferne, die oberste Comitatsbehörde herabzusetzen, aber es liegt mir noch ferner, mir einen Zwang anzuthun, und die Wahrheit zu verheimlichen, besonders wenn ich die ganze Gegend zu unparteiischen Zeugen habe. Deshalb kann es nicht als Herabsetzung angesehen werden, dass, nachdem der Herr Vicegespan als amtirender Vorstand des Comitates die Forstgesetze des Landes und die Rechte des Fideicommisses nicht beschützt hat, ich als einfacher Bürger eines constitutionellen Staates meine Schuldigkeit thun, und an Ein Hohes Ministerium unterthänigst die gehörige Anzeige zu dem Zwecke einbringe: damit die bestehenden Gesetze für den verübten Waldfrevel gegen den Grafen Carl Forgách in Anwendung kommen, und er unter Sequester gestellt werde, weil er:

1. die Herrschaft in Verhöhnung der Forstgesetze devastirt und die ganze Gegend durch seine Holzverschwendung beschädigt;

2. die Erben des Fideicommisses betrügt;

3. die Steuerfähigkeit der Herrschaft für eine lange Reihe von Jahren untergräbt; — — — — —
und damit gegen den Herrn Vicegespan des Neutraer Comitates die Disziplinaruntersuchung wegen Ausserachtlassung der pflichtmässigen Obsorge eingeleitet werde.

Es kommen wohl häufig Ueberschreitungen in der Ausnützung der Wälder vor, und es ist wohl schwer, eine ganz genaue Controлле zu führen, aber hier wird die Waldverwüstung mit einer solchen schamlosen, allgemein Aergerniss erregenden Rücksichtslosigkeit, mit einem derartigen Vandalismus betrieben, dass die Einstellung dieser Schandwirthschaft überall den ungetheiltesten Beifall finden würde.

Jetzt kommen wir zu einem anderen Capitel. — Graf Carl Forgách ist ein Junggeselle. — Es würde die Welt nicht kümmern, wenn er seine Passionen hätte im Bereiche des Geduldeten. Es kann ihm aber nicht gestattet werden, dass er sich unter Kindern besonders solche aussucht, die keine Eltern haben, die Waisen sind, um sie verbrecherischerweise in der ausgesuchtesten Art zu schänden. Es sind über zwanzig Zungen da, die ein so vollständiges Beweismaterial liefern würden, dass es mehr als hinreichen würde, den Grafen Carl Forgách, den Magnaten, als den gemeinsten Auswurf der thierischen verkommenen Verbrecher einer gebührenden Bestrafung zuzuführen.

Ich will die skandalösen Szenen, die sich unter Tumult auf die Strasse verpflanzten, hier nicht anführen, und kann auch selbstverständlich nicht die Namen der noch lebenden Opfer nennen, noch die Namen derjenigen Zeugen, welche die Klage dieser unglücklichen Kinder mit Verachtung vernahmen. Nur Eine sei genannt, die in zarter Jugend das Opfer seiner thierischen Natur, und bei der Entbindung das Opfer des Todes wurde:

Eva Seginaus Kosztolan.

Ja, dieser Graf Forgách!

Er ist ein Verbrecher der vollkommensten Art. Bei ihm ist das Verbrechen Bedürfniss, Unterhaltung, Lebensfreude. Er ist Verbrecher aus Profession, aus Gewohnheit, aus Lust. Er lebt vom Verbrechen, wie der Handwerker von seiner berufsmässigen Arbeit, denn nur durch das Verbrechen kann er sich die Mittel verschaffen, die er zur Fristung seines üppigen und theueren Lebens benöthigt. Er ist Verbrecher aus Dankbarkeit, denn nur dem Verbrechen verdankt er alle seine Errungenschaften. Er ehrt das Verbrechen,

denn der Erfolg macht stolz, und er liebt es als die Quelle aller seiner Lebensannehmlichkeiten. Ja, er beschützt es mit seinem Adel, indem er den Grafenmantel dem Gesetze entgegenhält.

In dem ersten Theile dieser Broschüre habe ich es unbestreitbar dargethan, dass der Graf Carl Forgách in Ghymes ein Gauner, ein gemeiner Betrüger ist. Drei Monate sind seit dieser Zeit verflossen und der Graf hat nichts gethan, um mich zur Rechenschaft zu ziehen. Hierdurch hat er die Wahrheit meiner Anführungen noch zum Ueberflusse anerkannt. Wäre der Graf nicht der Verbrecher, als den ich ihn hinstellte, so würde er sich seine Ehre nicht öffentlich nehmen lassen. Wer Ehre hat, wem Ehre gilt, der gibt sie nicht her. Aber weil er weiss, dass er mich der Verläumdung nicht überweisen, dass ich den Beweis der Wahrheit meiner Anführungen mit Freude auch vor dem Pressgerichte führen würde, muss er schweigen und er schweigt. Er kann nichts thun, als sich hinter seinem Magnatentitel verstecken, denn er weiss, dass es eine im Volke verbreitete Meinung ist, dass in Ungarn ein Graf gar nicht oder nur mit der grössten Mühe und Gefahr dem Arme der Gerechtigkeit zuzuführen ist.

Bei uns Bürgern wird ein Jeder, der das Gesetz übertritt, unerbittlich bestraft. Wir finden darin unsern Stolz, dass wir den Verbrecher unter uns nicht dulden, sondern ihn mitleidslos dem Gesetze überliefern. Gibt es nun im neunzehnten Jahrhundert noch höhere Rangschichten, so hat bei der vorgeschrittenen allgemeinen Bildung diese Classe auch dafür zu sorgen, dass sie sich so rein und lauter erhalte, um mit Recht diesen höheren Standesrang beanspruchen zu können; hat der Magnatenstand eine achtungsgebietende Stellung errungen, so mag er auch dafür sorgen, dass diese Achtung nicht durch unlautere, unreine oder verbrecherische Handlungen untergraben wird. Kann sich jedoch ein Individuum, wie Graf Carl Forgách als Betrüger, Gauner etc. noch unter die Magnaten zählen, dann ist der hohe Adel ein Firlefanz, ein Popanz. Ein solcher Schurke wird in der bürgerlichen Gesellschaft nicht geduldet, sondern aufgegriffen und unter Schloss und Riegel für seine Mitmenschen unschädlich gemacht. Somit erfordert es das Interesse aller Magnaten, dass an dem entehrten Grafen Carl Forgách das Gesetz nachsichtslos Anwendung finde und dass er dorthin gelange, wo ihm der betreffende Paragraph seinen Platz anweist.

Indem ich nun, ohne mich durch die traurigen Erfahrungen, die ich gemacht habe, zurückhalten zu lassen, unverdrossen daran gehe, mir mein Recht und die Ausführung des Gesetzes zu erkämpfen, leiste ich gleichzeitig dem Magnatenstande Ungarns einen nicht zu

unterschätzenden Dienst, weil hierbei der Beweis geführt wird, dass der Grafentitel auch in Ungarn keine Hülfe, kein Panzer und kein Schutz für den Verbrecher ist, ja, dass gerade in Ungarn, im Lande der Aristokratie, der Gebrandmarkte ohne Bedauern mit Verachtung über Bord geworfen wird.

Gerade an dem Grafen Carl Forgách will ich es durchsetzen, weil er ein routinirter Gauner ist, weil er mächtige Freunde und Helfer hat, weil sein Adel uralt ist und weil er in dem bekannten Neutraer Comitate wohnt, besitzt und wirkt. Ich sage, in dem bekannten Neutraer Comitate. Denn ebenso wie der Canton Genf berühmt ist durch seine Uhrenindustrie, das Banat durch seinen Weizen, der Saazer Kreis durch seinen Hopfen und Schlesien durch seine Leinwand, — ebenso berühmt ist das Neutraer Comitatus als die Heimat eines raffinirten Banditenthums. Es ist wohl selbstverständlich, dass ich unter dem Ausdrücke „Banditen“ in dem weitesten Begriffe auch alle Jene verstehe, die im Wege der Gewalt und des Betruges sich an fremdem Eigenthum vergreifen. Denn, welcher Ausdruck wäre für ein solches Gesindel sonst anwendbar. Ein demnächst erscheinendes Werk: „1874 und das Neutraer Comitatus von Max Hoffer“ wird recht unterhaltende Facta zu Tage fördern.

Mit mehr Recht als beispielsweise Louise Mühlbach in ihrem „Napoleon in Deutschland“ gegen 100 Druckseiten dem Leben Beethoven's aufopferte, kann ich hier wohl einige Zeilen dem Secretär des Grafen Carl von Bacskády widmen.

Als Sohn eines Edelmannes zu Kolon bei Neutra war dieser Mann seit seiner frühesten Jugend an Nichtsthun gewöhnt. Nicht im Stande, auch nur einen Kreuzer zu verdienen, lebte er stets auf grossem Fuss und suchte eben durch sein wüstes Leben sich einen Namen zu machen.

So war er denn auch der Arrangeur des vor einigen Jahren in Neutra abgehaltenen nackten Balles, der im ganzen Comitatus mit Ekel und Entrüstung besprochen wurde. — Kurz, durch sein wüstes Leben verschwendete er den grössten Theil seines Vermögens, so dass er sich genöthigt sah, den Concurs anzumelden.

Seit dieser Zeit lebt er bei dem Grafen Forgách als Secretär und Rathgeber, respective famulus. Er ist der Mitschuldige des Grafen Forgách in allen Fällen, wo ich betrogen wurde. Er war der Hauptvermittler und Zeuge meines Pachtvertrages, — auch er verheimlichte mir, dass Ghymes ein Fideicommiss ist. Da er sein Erbtheil verschwendet hatte und in den Concurs verfiel, er also auch diese Branche durchgemacht hat, so mag es auch seine Idee gewesen

sein, im Wege der Concurſ-Verhängung den Pächter zu ruiniren und dessen Vermögen in die Tasche seines Freundes und Herrn rutschen zu lassen. Auf seinen Namen sind denn auch vom Grafen Carl Forgách die Wechsel angekauft und beim Concurſe angemeldet worden, denn Bacskády hatte zu diesem Geschäfte weder Geld noch Veranlassung aus eigenem Interesse. Dass er kein Geld hat, beweist schon der angeführte Umstand, dass ihm das hohe Finanzministerium seinen bedeutenden Steuerrückstand ohne jede Verzinsung bei jährlicher Abschlagszahlung von 10 Percent stundete. — Dass dieser im Neutraer Comitate berühmte Wahlkortes an Erfindung raffinirter Ränke sehr begabt ist, will ich durch Erzählung einer wahren Geschichte beweisen :

Vor dem Jahre 1867, also vor der Erlangung der Selbstständigkeit Ungarns, lebte in Ivanka (ein Dorf, ungefähr eine Stunde von Neutra) ein verschuldeter Edelmann und Advocat Namens Toth Vilmos. Das kleine verschuldete Gut brachte nicht viel mehr als die Zinsen der darauf lastenden Capitalien. Die Advokatie wollte auch nicht so viel einbringen, als gebraucht wurde, und so war man genöthigt, zum Juden seine Zuflucht zu nehmen. Ein gewisser Caspar Adler borgte daher dem Zuvorgenannten 1500 Gulden auf Wechsel, — vielleicht nicht zu den landesüblichen Zinsen. Capital und Zinsen wurden jedoch von Herrn Tóth Vilmos acceptirt und die pünktliche Rückzahlung versprochen.

Als der Fälligkeitstermin des Wechsels kam, konnte man nicht zahlen und so mussten andere Mittel und Wege eronnen werden.

Es wurde der schlaue Bacskády zu Rathe gezogen und dieser schlug folgenden Weg ein. Es wurden in ein Zimmer des Herrn von Tóth zwei leere Kleiderschränke gesetzt, zu dem Zwecke, damit sich in den einen Bacskády in den andern ein befreundeter Edelmann verstecken könne.

Caspar Adler wurde nach Ivanka gelockt, unter der falschen Vorspiegelung, sein Geld in Empfang zu nehmen. Er kam und fand Herrn von Tóth anscheinend allein im Zimmer, war aber nicht wenig überrascht, als ihm letzterer erklärte, dass er nicht zahlen könne, sondern Adler ihm den Wechsel prolongiren müsse, wofür er ihm allerdings hohe Zinsen in Aussicht stellte.

Adler sträubte sich lange, liess sich jedoch endlich herbei, den Wechsel nochmals zu prolongiren, falls die Frau und die Schwiegermutter des Herrn von Tóth das Accept mitfertigen würden und ihm ein gewisser Betrag als Zinsen zugeschrieben würde. In dem Augenblicke als dieser Handel zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbart war, stürzten Bacskády und I . . . y aus den Kleiderschränken

heraus, fielen über den armen, nichts Böses ahnenden Juden her, beschuldigten ihn des Wuchers, nahmen ihm den Wechsel ab und klagten ihn beim Gerichte des Wuchers an. Caspar Adler wurde in Folge des Zeugnisses des C. v. Baeskády und des andern Edelmannes zu 300 fl. Strafe verurtheilt.

Beweis: die jetzt noch beim Gerichte zu Neutra erliegenden Acten, sowie das Zeugniß vieler Ehrenmänner, denen die Geschichte noch im guten Andenken ist.

Im Jahre 1867 candidirte Tóth Vilmos als Abgeordneter für den Bezirk Neutra, und Baeskády war es, der als Ober-Kortes mit dem saubern Grafen Carl Forgách diese Wahl durchsetzte.

Carl Adler war inzwischen gestorben. — Sein Sohn Ignaz Adler aus Neuhäusel benutzte jedoch diese Gelegenheit, um zu seinem Gelde zu gelangen — dadurch, dass er mit der Veröffentlichung dieser hier erzählten Geschichte drohte. — Es wurde zu Adler nach Neuhäusel geschickt, — dieser befriedigt — und ihm so der Mund gestopft. — Wäre diese saubere Geschichte damals bekannt geworden, ich möchte wetten — Tóth Vilmos wäre niemals Abgeordneter — Ministerialrath — Staatssecretär — Minister des Innern — und wirklicher Geheimrath Seiner Majestät geworden. —

„Was die Zukunft in meiner Rechtssache bringen wird, dürfte der Oeffentlichkeit werth sein.“ — So schloss ich den ersten Theil dieser Broschüre. Und wirklich sind in dieser kurzen Zeit so ausserordentliche gewissenlose Rechtsverletzungen vorgekommen, dass es keinen Ausdruck gibt, sie verdientermassen zu brandmarken. So will ich denn in der Erzählung fortfahren:

Der Concurs war über mich verhängt. Das Concursgesetz bestimmt ausdrücklich, dass die Gläubiger einen Ausschuss von drei Mitgliedern und den Massacurator mit Stimmenmehrheit zu wählen haben. Das Gericht ordnete zu dieser Wahl den 6. März an. Jetzt war es dem Grafen von grösster Wichtigkeit, einen ihm ganz ergebenen Gläubiger-Ausschuss zu erzielen. Denn da er befürchten musste, dass er mit seiner Pachtauflösungsklage ebenso sicher in der dritten Instanz durchfalle, wie in der zweiten, so musste er es erreichen, dass von Seite des Gläubiger-Ausschusses in die Auflösung des Pachtvertrages nicht nur eingewilligt, sondern die Pachtung mit der stehenden Ernte, mit den Meliorationen und Investirungen, die ein bedeutendes Capital ausmachen, ihm ausgefolgt werde, und damit alle Entschädigungsklagen, zu denen ich wegen Nichterfüllung des Pachtvertrages u. s. w. berechtigt bin, von Seite des gräflichen Ausschusses fallen gelassen werden. Kurz, sobald der Graf seinen

Ausschuss erzielte, konnte er sich mit dem Ausschusse, resp. mit sich selbst abfinden. Den Concurs würde man in zwanzig Jahren noch nicht behoben haben, und da ich, solange der Concurs besteht, gar kein Klagsrecht besitze, mithin keine Klage einbringen kann, wenn sie noch so begründet ist, so wäre der Graf mit mir fertig gewesen. Deshalb machte er denn auch Riesenanstrengungen. Er kaufte von mehreren meiner Gläubiger Accepte auf, und vertheilte die angekauften Forderungen an seine Organe, ja, er genirte sich nicht, seinen Secretair Carl von Bacskády als Namensträger der angekauften Forderungen vorzuschieben. Der Graf war ja übrigens auch stimmberechtigt, natürlich wieder durch Betrug, unter Beihilfe seines Advokaten. Den Concurs hatte er anfänglich nur mit ca. 980 Gulden aufgekaufter nicht fälliger Wechsel eröffnen lassen. Er musste befürchten, dass ich diesen Betrag erlegen, und so den Concurs unmöglich machen würde, was ich auch gethan hätte. Was thut nun der Graf, um mir die sofortige Behebung des Concurses zu vereiteln, und den Concurs festzunageln?

Ganz einfach:

Obgleich er seine theils unrechtmässige Forderung bereits beim Bezirksrichter Thuroczy eingeklagt, hierfür seine contractliche Caution und die besondere gerichtliche Sicherstellung auf den fundus instructus und die Vorräthe erworben, und die Annahme der freiwilligen Bezahlung verweigert hatte, meldet er dieselbe Forderung auch noch beim Concursgerichte an, ohne seine früher erworbene Sicherstellung aufzugeben. Der Graf hatte also nicht nur den Concurs veranlasst, sondern mir auch die sofortige Behebung durch eine Lumperei unmöglich gemacht. Doch das will ich zu seiner Entschuldigung anführen, dass in diesem Punkte der Advokat Balázovich der Hauptschuldige ist. Auf diese Art wurde der Graf stimmberechtigt. Zum Glück hatte ich auch solche Geschäftsfreunde, die dem Grafen nicht zugänglich waren, und die ihn narreten, indem sie ihn bei der Meinung liessen, dass sie für seinen Ausschuss stimmen würden. So war der Graf der Wahl seines Ausschusses sicher, und hörte mit weiteren Machinationen auf.

Der 6. März war da. Der gräfliche Advokat schlug als Gläubiger-Ausschuss vor: den Advokaten Kostyal, den Secretair des Grafen Carl von Bacskady und sich selbst. Zum definitiven Massacurator befürwortete er seinen Schreiber, den bisherigen interimistischen Massa-Curator Eugen Detrich. — Es kam zur Wahl, und

was der Graf nicht mehr für möglich gehalten, geschah. Mit einer Majorität von drei Stimmen wurde sein proponirter Ausschuss verworfen, und statt dessen folgende Herren gewählt: in den Ausschuss Advokat und Gutsbesitzer von Merey, Advokat von Lelkes, Kupferwaarenfabrikant Lonsky. Zum Massa-Curator wurde der Advokat und Gutsbesitzer von Bocros gewählt. Jetzt wäre es wohl Pflicht des Gerichtes gewesen, den von den Gläubigern gewählten Ausschuss und den Massa-Curator sofort einzuführen. Doch nein, das Gericht stellt den gewählten Ausschuss-Mitgliedern die Ernennungs-Decrete nicht sofort zu, obgleich das Interesse der Gläubiger in Gefahr war, und obgleich das Gericht jede Eingabe des Advokaten Balázovich mit ausserordentlicher Schnelligkeit erledigt, und sofort zustellt, sondern es lässt den interimistischen Massa-Curator fortwirthschaften, — aus Gründen, die der Leser später durchschauen wird.

Dem Grafen war die Wahl des ihm gewünschten Ausschusses misslungen. Aber der Bezirksrichter Thuroczy war ihm noch treu und ergeben. Der Herr Bezirksrichter hatte zwar kein Recht mehr, in meinen Rechtssachen als Richter zu fungiren; er hätte die ganze Angelegenheit einem anderen Richter abtreten, und sich jeder Beeinflussung enthalten müssen, aus dem einfachen Grunde, weil er als Kläger selbst einen Process gegen mich eingeleitet hatte und weil das Gesetz vom Jahre 1868 Gesetz - Art. LIV. §. 56 ausdrücklich besagt:

„Kein Gerichtsbeamter darf in solchen Angelegenheiten mitwirken:

- e) — in den Angelegenheiten solcher Parteien, mit deren einer er in Feindschaft oder im Prozesse steht.“

Doch der Herr Bezirksrichter Thuroczy Vilmos kümmert sich auch nicht um dieses Gesetz. — Von Allem beraubt soll ich aus der Pachtung hinausgeworfen, und für immer unschädlich gemacht werden. Dieses ist der Plan des Grafen, und die Durchführung dieses Planes gilt ihm mehr als das Gesetz. Ist doch der Graf Carl Forgách der Busenfreund der Excellenz Toth Vilmos! Ist er, der Bezirksrichter, doch mit der einzigen Tochter desselben verlobt, somit der angehende Schwiegersohn! Ist doch der Präsident des Neutraer Gerichtes Thuroczy V. sein Onkel! Ist doch selbst der gräfliche Advokat, der Comitatsfiscal sein Anverwandter.

Wer wird es wagen, ihn anzurühren?

Nein, das Gesetz kümmert ihn nicht und deshalb tritt er meine Rechtssache keinem andern Richter ab, sondern er behält sie in eigener Amtirung.

Einige Tage nach der von ihm verfügten provisorischen Sicherstellung erliess der Herr Bezirksrichter ohne irgend ein rechtskräftiges Urtheil abzuwarten, die Publikation des Verkaufs-Edictes in den Zeitungen. Zur Abhaltung der Licitation bestimmte er den 26. März und die darauf folgenden Tage. Auch dies geschah in der Absicht, seiner Wuth, die er gegen mich wegen meiner Beschwerde an das Hohe Justiz-Ministerium hatte, Befriedigung zu verschaffen. — Am 26. März und am 27. März waren grosse Märkte in der Umgegend, und zwar am 26. März in Freistadel und am 27. März in dem nahen Neutra. Jeder Geschäftsmann, jeder Händler besucht diese Märkte. Ebenso die Landwirthe, für welche sie, als in der Zeit des Frühjahrsanbau fallend, von Wichtigkeit sind, weil sie ihnen Gelegenheit bieten, sich das noch Fehlende zu beschaffen. Diese Märkte sind mit einem Worte das Rendezvous der ganzen Gegend. Und an diesen Tagen sollte die Licitation in Ghymes abgehalten werden! An diesen Tagen sollte ein grosser Viehstand den Licitationshammer passiren, und nur für den Landwirth werthhabende Wirthschaftsgegenstände veräussert werden. Dieser Verkauf sollte an einem Tage geschehen, an dem voraussichtlich nur eine geringe Anzahl von Käufern erscheinen würde, damit nicht blos verkauft sondern verschleudert würde.

Jetzt wäre es Pflicht des Massa-Curators Eugen Detrich gewesen, die Licitation zu verhindern, denn der Graf hatte dieselbe Forderung, die er beim Bezirksgerichte anhängig gemacht hatte, auch beim Concursgerichte angemeldet. Der Graf hörte somit in die Massa, so gut wie der Peter oder der Paul, und seine beim Bezirksgerichte erwirkte Sicherstellung war von dem Momente an ungiltig, wo er die identische Forderung beim Concursgerichte anmeldete. Auch aus andern juridischen Gründen konnte der Massa-Curator die Licitation verhindern. Im Uebrigen wurden bei der nach der Concurs-Eröffnung vorgenommenen Beschreibung die selbst früher vom Grafen gepfändeten Gegenstände in richtiger Beurtheilung dem Massa-Curator übergeben. Ich verlangte vom Massa-Curator die Verhinderung der Licitation. Er zuckte die Achseln. — Ich ging zum Concursgerichte. — Dort wies man mich an den Massa-Curator, da dieser mich zu vertreten habe, und ich als im Concourse befindlich, kein Recht zum selbständigen Auftreten habe. — Auch mein Verlangen, dass man dem von den Gläubigern gewählten Ausschusse sofort die Ernennungs-Decrete ausfertige, damit dieser meine Rechte und die Rechte der Gläubiger wahren könne, blieb ohne Erfolg. Obgleich schon ca. drei Wochen

seit der Wahl verfloßen, und das Interesse der Gläubiger in Gefahr war, nahm man die Einführung des Gläubiger-Ausschusses und des gewählten Massa-Curators nicht vor. Hieraus ist wohl klar ersichtlich, dass das Concursgericht mit dem Bezirksrichter Thuroczy Hand in Hand ging. Ich will mich nicht ereifern; ich will das richtige Wort für das Vorgehen des Gerichtspräsidenten Thuroczy und des Referenten Rakoczy nicht aussprechen; — es hat mehr Werth, wenn es der Leser thut.

Am 26. März sandte der Bezirksrichter Thuroczy Vilmos den Executor Vital mit vier Panduren und einem Wachtmeister zur Abhaltung der Licitation nach Ghymes. Die Licitation dauerte vier Tage. Zuerst ging man an den Verkauf der Vorräthe; man verkaufte Gerste, Hafer, Mais, Leindotter, dann kam Verschiedenes aus dem todten fundus instructus an die Reihe. Es wurden 21 Wagen verkauft zu einem Spottpreise. Es war ja Markt in Freistadt und nur wenige ernstliche Käufer hatten sich eingefunden. Gegen Abend fuhr der Executor Vital nach Neutra zurück. Hier wurde er von einem meiner Gläubiger befragt, wann er die Ochsen verkaufen würde, da er ein ernstlicher Käufer sei, und die Verschleuderung verhindern wolle: „Am nächsten Montag“, wurde ihm zur Antwort. Am 27. März waren sehr wenige Käufer vorhanden, denn es war ja Markt in Neutra. Vormittags wurden Kühe und Kälber verschleudert, und des Nachmittags verkaufte der Executionsführer 37 Stück schwere Ochsen, obgleich er den Verkauf für Montag den 30. März angesagt hatte. Bei einer jeden Licitation im Neutraer Comitate finden sich immer jüdische Geschäftsleute ein. Um nun recht billig zu kaufen, und sich das Geschäft nicht gegenseitig zu verderben, schliessen diese Leute immer eine Compagnie. Dadurch erzielen sie einen spottbilligen Ankauf. Jeder, der nicht in die Compagnie gehört, und kaufen will, wird „aufgetrieben“. Eine derartige „Compagnie“ kaufte nun den grössten Theil der Ochsen um einen Spottpreis. So wurden beispielsweise Ochsen, für die ich auf dem Pester Markte über 395 fl. per Paar bezahlte, zu 101 fl. per Paar verkauft. Der Durchschnittspreis, der erzielt wurde, war 150 Gulden. Beweis das Licitationsprotokoll.

Der Graf war längst mit seiner Forderung gedeckt. Es hätte somit der Weiterverkauf eingestellt und die Licitation geschlossen werden müssen.

Wenn A dem B zweihundert Gulden schuldig ist, und gegen A die Licitation verhängt wird, so kann der Verkauf nur bis zur Höhe von 200 Gulden und der abgelaufenen Spesen stattfinden. Der B hat kein Recht, nach Eintreibung seiner Forderung dem A noch

mehr verkaufen zu lassen. Machen die Spesen z. B. 50 Gulden aus, so endet mit dem Erlöse von 250 Gulden die Licitation. Uebersteigt der Verkauf des letzten Stückes die einzutreibende Summe um einen Gulden, so muss dieser Gulden dem A zurückgegeben werden.

Dem wird wohl Niemand widersprechen. Das ist wohl beinahe in der ganzen Welt so. Nicht blos in der civilisirten Welt; nein, man wird soviel Gerechtigkeitssinn selbst bei den Hottentotten finden. Nur im Neutraer Comitatus ist das anders!

Jeder, der das Eigenthum willkürlicher Weise verletzt, wird strenge bestraft. Dem gewöhnlichsten Diebe, dem ungebildeten Zigeuner nützt die Entschuldigung nichts, dass er das Gesetz nicht gekannt habe, das den Diebstahl verbietet.

Was soll also mit einem Richter geschehen, dessen Beruf es ist, das Eigenthum zu schützen, wenn er sich willkürlicher Weise an fremdem Gute vergreift?

Kurz und gut, der Bezirksrichter Thuroczy liess die Licitation nicht einstellen, trotzdem dass der Graf mit seiner Forderung und mit seinen Spesen befriedigt war. Er liess weiter verkaufen. Er liess durch drei weitere Tage die Licitation fortsetzen, um seinen Kitzel und seine Lust zu befriedigen. Es genirte ihn nicht die allgemeine Entrüstung, welche dieses Vorgehen bei den auf der Licitation Anwesenden hervorrief. Er verschleuderte noch weiter, — er verkaufte fort, — als wenn er der Besitzer der auf der Pachtung vorhandenen Sachen wäre, als wenn er eine freiwillige Licitation seines Vermögens abhielte. Der Bezirksrichter Thuroczy stellte denn auch den gerichtlichen Verkauf erst dann ein, als der ganze für den Grafen gepfändete fundus instructes sammt den Vorräthen um den Spottpreis von ca. 13.000 Gulden verkauft war. Beweis das Licitations-Protocoll und die ganze Gegend.

Jetzt darf ich wohl fragen: Was soll mit einem Advokaten geschehen, der bei der Licitation gegenwärtig ist, und sieht, dass seine Partei befriedigt ist, auf die Forderung der Gegenpartei, er möge den Weiterverkauf einstellen, antwortet: „Das genirt mich nicht.“

Gut. Wenn dieser Mensch, der Advokat und Comitatusfiscal Balázovich noch Advokat verbleibt, dann möge der ganze Advokatenstand Ungarns diese Schande theilen.

Interessant muss für jeden rechtlich Denkenden der Verkauf eines Kutschir-Schlittens sein. Zu diesem Schlitten gehört eine recht hübsche Wolfsdecke, die immer in meinem Zimmer aufbewahrt wurde, und die jeder Sachverständige auf mindestens 120 Gulden schätzen würde.

Bei der Pfändung des Schlittens war die Schlittendecke nicht auf demselben, somit auch nicht gepfändet, und bei dem Verkaufe des Schlittens ebenfalls nicht. Derselbe wurde von dem Freunde des Massa-Curators dem Herrn S ersteigert, wobei der Gerichtsdelegirte die Bemerkung machte: „Mit Zubehör.“

Vor dem Verkaufe legte der Massa-Curator die Decke nicht auf den Schlitten, aber nach dem Verkaufe übergab er sie seinem Freunde S Somit hat der Massacurator Eugen Detrich die Schlittendecke gestohlen, entweder um einem Freunde ein nobles Präsent zu machen, oder sie sich extra bezahlen zu lassen.

Wer wird übrigens die Richtigkeit der Logik bestreiten, dass der Schlitten bedeutend höher gekommen wäre, wenn die Licitanten gewusst hätten, dass eine pelzartige Wolfsdecke dazu gehöre. So wusste es nur Herr S

Noch ein Stückchen. Die Licitation ist bereits zu Ende. Es ist Alles verkauft bis auf zwei Esel, die sich auf dem Hofe herumtummeln. Es ist zwölf Uhr vorbei, und der Herr Executor hat Hunger und Durst.

„Nachmittag, meine Herren, werde ich die beiden Esel verkaufen“, — und der Herr Executor schickt sich zum Gehen an. Warum verkauft der Herr Executor die beiden Esel nicht gleich, das würde kaum drei Minuten dauern, — werden wir vielleicht deshalb bis um vier Uhr hier warten? — Unter dieser heiteren Kritik verlassen die Licitanten den Hof, nachdem noch einer der Vorsichtigen auf seine gut angebrachte Frage, ob sonst nichts mehr verkauft werde, zur Antwort erhalten: „Sonst nichts“.

Inzwischen waren noch einige Käufer angekommen, die den Herrn Executor aufsuchten, und ihn interpellirten, ob noch etwas verkauft werde. „Die beiden Esel“, war die Antwort.

Um drei Uhr Nachmittags geht der Herr Executor Vital ganz still und sachte in den Hof, verkauft die beiden Esel um circa 4 Gulden, nimmt ein Paar hübsche neue Kutschirgeschirre, die ebenfalls durch den Grafen nicht gepfändet wurden, und mithin auch nicht verkauft werden durften, und verkauft diese Geschirre, für die ich neu ca. 160 Gulden bezahlt hatte, um 23 Gulden an seinen Freund Lucian Kubiny. Dieser überlässt sie dem Massa-Curator Eugen von Detrich, seinem Anverwandten, welcher sie mit sich nach Neutra nimmt. Das blosse Leder hatte einen Werth von mindestens 90 Gulden. Um in Vorhinein sicher zu sein, dass sich keine unliebsamen Käufer einfänden, die die Geschirre seinem Freunde theurer gemacht hätten, lässt der Executor nicht wie sonst die Käufer durch die Trommel zusammenrufen,

sondern macht schnell und leise das Geschäft ab. Somit wurden diese Kutschir-Geschirre vom Executor Vital und dem Curator Eugen Detrich ebenfalls entwendet.

Auf der Licitation hatte der Massa-Curator Fohlen und Kälber gekauft. War doch bei dem billigen Einkaufe zu verdienen. Der Massa-Curator nahm aber sein Vieh nicht weg, wie jeder andere Käufer; nein, er lässt es nahezu einen Monat auf dem Pachtgute stehen, und füttert es mit dem Hafer und dem Heu, das ihm zur gewissenhaften Verwaltung übergeben wurde. Er, der gerichtlich aufgestellte Hüter und Wächter vergreift sich an dem ihm anvertrauten fremden Gute. Dann verkaufte er zwei der Fohlen, die er um 221 fl. erstiegen hatte, an den Pferdehändler Ehrental in Neutra um 360 Gulden.

Auch der Executor Vital hatte sich ein Paar Pferde gekauft, — aber keine Geschirre. Doch das genirt ihn nicht. Er braucht Geschirre, und da er sich keine kaufen will, und ihm Niemand welche schenkt, so nimmt er sich ein Paar hübsche Kummetsgeschirre, ohne weitere Umstände, mit nach Hause. Das war Anfangs April. Der Zufall brachte es mit sich, dass ich eines Tages in Neutra die Pferde des Herrn Executors mit den besagten Geschirren sah. Der Kutscher gestand den wahren Sachverhalt. Jetzt mochte dem Herrn Executor die Sache doch zu gefährlich sein, und er sandte am 22. Mai die Geschirre nach Ghymes zurück. Ob der Herr Executor heute behaupten wird, dass er sich die Geschirre nur ausborgt habe?

Jetzt nach der Licitation hatte das Neutraer Gericht keinen Grund mehr, mit der Einführung des von den Gläubigern gewählten Ausschusses zu zögern. Es fertigte die Ernennungsschreiben an die Ausschussmitglieder aus, ja, es thut noch mehr! Es begeht einen Act, der selbst in den Annalen der ungarischen Justiz noch neu sein dürfte. Das Gericht übersieht nicht blos das bestehende Gesetz; nein, es verletzt es offen. Das Gericht überschreitet seine Competenz und decretirt, dass der bisherige interimistische Massa-Curator Eugen Detrich (der Schreiber in der Kanzlei des gräflichen Advokaten Balázovich), auch fernerhin als Massa-Curator zu verbleiben habe, und der von den Gläubigern gewählte Massa-Curator Gutsbesitzer und Advokat von Bocros beseitigt sei. — Warum? Weil der gräfliche Advokat Balázovich in seiner Eingabe dieses wünschte?

Dieser unerhörte gesetzverletzende Act wurde zum Gerichtsbeschlusse erhoben durch die Gerichtsräthe Rakóczy als Referenten, Szálé als Beisitzer, unter dem Vorsitze des Präsidenten des Neutraer Gerichtshofes Valentin von Thuroczy. — Ich führe diese Namen

ausdrücklich hier an, damit ihnen weit und breit die traurige Berühmtheit werde, die sie verdienen.

Sofort wurde gegen diesen Bescheid von mehreren Gläubigern die Appellation, verbunden mit Nullitätsbeschwerde an die k. Tafel in Pest ergriffen.

Aus dieser Appellation will ich jenen Theil hier folgen lassen, durch welchen nachgewiesen wird, dass sich die eben genannten Mitglieder des Neutraer Gerichtes des Verbrechen der Erpressung schuldig gemacht haben:

Uebersetzung.

„Daher ist es klar, dass das Gericht eine Gesetzesverletzung gethan hat, als es den die Stimmenmehrheit habenden Advokaten Johann Bocros auf Grund des: „so will ich, so befiehl ich“ von der Massa-Curatorschaft beraubte, und mit dem Satze „tel est notre plaisir“ den gewesenen interimistischen Curator Eugen Detrich stabil erklärte. Warum thut es dies? War es mit der Wirthschaft des interimistischen Massa-Curators so sehr zufrieden? Warum sollte es auch nicht zufrieden sein, er hat ja das Gericht nicht gelangweilt. Wenn er etwas verkaufen wollte, dachte er nicht an den §. 23 des Concursgesetzes, sondern verkaufte einfach was er wollte; und nachdem gegen sein derartiges Vorgehen sub Zahl $\frac{2126 \cdot 2496}{874}$ Beschwerden eingereicht wurden, hat das Gericht, statt ihn wegen seiner Willkühr zur Verantwortung zu ziehen, ihm einfach jeden weitem Verkauf verboten. Liess er doch mit dem Wagen und Pferden der Massa andere Leute auf eine Entfernung von 3 bis 6 Meilen Spazierfahrten machen! Liess er doch, obgleich wir nicht glauben, dass er ein Pferd ist, sich von dem Massavermögen ein Paar Wagen Heu sammt dazu gehörigen Hafer nach Neutra bringen! Krönte er doch seine Thätigkeit dadurch, dass er die zur Concursmassa gehörigen Herbstsaaten und Meliorationen in die Zusammenschreibung des Concursvermögens nicht aufnahm! Gebrauchte er doch gar kein Rechtsmittel gegen die für den Grafen Forgách durch das Neutraer Bezirksgericht mittelst Bescheid Z. $\frac{6286}{73}$ angeordnete Licitation, zu Grunde dessen das rechtskräftige Urtheil diene, welches erst nach Eröffnung des Concurses datirt, und welche Forderung identisch ist mit der sub Z. $\frac{1013}{74}$ in den Concurs einbezogenen und in welcher der genannte Graf ausdrücklich anerkennt, dass seine Forderung bei der Concurseröffnung noch nicht zugeurtheilt war! Hatte er doch das sämmtliche Vermögen der Concursmassa als nicht existirend betrachtet und nicht vertheidigt! Verdient dieser bei der Zugrunde- richtung der Concursmassa, — dieser dem Grafen Carl Forgách

ergebene, Knie und Ohren biegende Mann, dem das im Barscher Comitatus erworbene Verdienst des falschen Kartenspiels anhaftet, eher die Massa-Curatorstelle, als unser, obige Eigenschaften nicht besitzende, der Gnade der hochgeborenen, hochwohlgeborenen und wohlgeborenen Herren nicht nachjagende, vielmehr dem königlichen Gerichte gelegentlich die Wahrheit sagende Advokat?

Wir haben oben nachgewiesen, dass das k. Gericht den durch die Gläubiger mittelst Stimmenmehrheit gewählten Massa-Curator anzunehmen verpflichtet ist, und in diesem Falle um so mehr, weil die Gegenstimmenden das gelegentlich der Wahl aufgenommene Protokoll ohne jede Bemerkung unterfertigt, und somit die Wahl angenommen haben. — Und nachdem das Gericht ihn dennoch nicht annahm, sondern willkürlich den in der Minorität Verbliebenen aus eigener Machtvollkommenheit zum Massa-Curator ernannt hat, entsteht die Frage: Wer wäre für diese gesetzwidrige Handlung verantwortlich? Jedenfalls die beiden votirenden Richter, besonders aber Se. Gnaden der Präses.

Ja, der k. Gerichtspräsident ist ausdrücklich verantwortlich für diese Gesetzwidrigkeit weil

1. Nach der Justizministerial-Verordnung §. 1 über gerichtliche Instruction der Präses verpflichtet ist, in allen Zweigen des Gerichtsgebahrens auf die Ordnung und Pünktlichkeit, auf die Haltung des Gerichtes, und auf Abwendung aller Uebergriffe seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Hat er das Gesetz befolgt, als er gegen das Gesetz v. J. 1840, 22. Gesetzart. §. 52 die Stimmen der Gläubiger ignorirte? Oder, wenn die votirenden Richter gegen ihn gewesen wären, hat er etwas zur Entfernung und Verbesserung dieses Missbrauchs gethan? Nein, es wurde vielmehr laut Sitzungsprotokoll (welche Sitzung gegen den §. 70 eine geschlossene Sitzung war) der Beschluss mit Stimmeinhelligkeit gebracht; er ist somit ein solidarischer Theilnehmer der Nichteinhaltung des Gesetzes!

2. Nach §. 59 sind die Concurssachen sogleich (ausser der Reihenfolge) vorzutragen und zu erledigen. Diese Schuldigkeit hat er nicht gethan, ja, das zufolge Bescheid, Z. 4061/74 den 6. März 1874, aufgenommene Protocoll wurde erst den 14. März erledigt und der hierauf gebrachte Beschluss wurde erst den März 1874 zugestellt, daher sind von dem Entstehen des Concursausschusses mehr als 22 Tage verflossen, während welcher Zeit der interimistische Massa-Curator gerade auf eigene Verantwortung und Rechnung gewirthschaftet hat.

3. Weil die Richter laut Gesetz 1871, 8. Gesetz-Art., §. 1 für die geschehene Verletzung ihrer Amtspflichten aus Muthwillen oder strafbarer Sorglosigkeit, sowie auch für die Schäden, welche sie durch Verletzung ihrer Amtspflichten verursachen, verantwortlich sind, — und es nach §. 10 ein Amtsverbrechen bildet, wenn der Richter seine Amtspflicht vernachlässigend, sie darum verletzt, um dadurch sich oder Anderen ungebührnden Nutzen zu verschaffen — oder Jemandem unrechtmässigen Schaden zuzufügen; — — — und nach §. 14 der Richter, welcher seine Amtsgewalt missbrauchend, dadurch irgend Jemand zu einer That, Dulden oder Versäumniss rechtswidrig zwingt, das Verbrechen der Erpressung begeht.

Das Gericht hat aber in diesem Falle die Verordnungen vom Jahre 1871, 8. Gesetz-Art., §§. 1 und 10 verletzt und der Paragraph 14 ist auf dasselbe anwendbar, denn — — — — es ist seine Amtspflicht, das Gesetz zu halten; hat es aber nicht gehalten, als es den §. 52 des Concursgesetzes ignorirte; — es hat uns rechtswidrig Schaden verursacht, als es den Eugen Detrich, der das Concursvermögen vergeudete, aus eigener Machtvollkommenheit zum definitiven Massacurator ernannte, und es hat uns mit diesem amts-gewaltlichen Missbrauch zur Duldung dieser rechtswidrigen That gezwungen.

Aber was kann das Gericht zur Rechtfertigung dieser That vorbringen?

Das kann es nicht vorbringen, dass es von dem §. 52 des Concursgesetzes keinen Begriff gehabt hat; denn in diesem Falle würde es Gesetzesunkenntniss bekennen, was nicht möglich ist, da nach 1869, 4. Gesetz-Art., §. 7 die Richter rechtskundig sein müssen.

Es hat daher, indem es das Gesetz wissentlich beseitigte, nach Willkühr gehandelt u. s. w.

Wir ersuchen daher diese mit Nullitätsbeschwerde verbundene Appellation der königl. Tafel zu unterbreiten.

(Folgen die Unterschriften.)

Inzwischen constituirte sich der Gläubiger-Ausschuss und hielt seine erste Sitzung. Da noch kein Vermögensstatus vorlag, so konnte er natürlich einen bestimmten Operationsplan noch nicht fassen. Deshalb wurde ich zur Information vorgeladen.

Ich gab dieselbe in folgendem Sinne:

Dass ich das Opfer eines grossartigen Betrugses sei, durchgeführt durch den Grafen Carl Forgách und seine Helfershelfer; dass ich nicht fallit sei, weil das in die Pachtung investirte Ver-

mögen und meine unbestreitbaren Forderungen an den Grafen Carl Forgách meine Passiva um mehr als das dreifache übersteigen. Folgende Schadenersatz - Ansprüche seien gegen den Grafen zu realisiren :

1. Wegen Nichterfüllung des §. 19 des Pachtvertrages laut einer für den Gläubiger-Ausschuss von mir zu verfassenden Instruction.

2. Wegen Herbeiführung des Concurses durch verbrecherische Mittel, welche darin bestehen, dass der Graf die von mir gerichtlich angebotene und somit wirklich geleistete Bezahlung anzunehmen verweigerte und trotzdem die gerichtliche Sperre des sämmtlichen fundus instructus und der ganzen Vorräthe und die Sequestrirung der ganzen Wirthschaft aufrecht erhielt, — und dass er seine bereits dreifach sichergestellte Forderung noch beim Concursgerichte ungesetzlich anmeldete, ohne seine früher erworbene Sicherstellung aufzugeben, wodurch er mir die Behebung des Concurses vor seiner Rechtskraft unmöglich machte.

3. Wegen Verschleuderung des im Lizitationswege verkauften fundus instructus — aus denselben Gründen und wegen unbefugtem Weiterverkauf nach bereits erzielter Befriedigung.

4. Wegen Nicht-Uebergabe der sämmtlichen Wirthschaftsgebäude.

5. Wegen gewaltthätiger Besitzstörung durch Eingreifen in die Pachtrechte, als selbständigen fehlerhaften Anbau u. s. w.

6. Wegen mir entgehendem Nutzen dadurch, dass ich in Folge des durch seine betrügerische Handlungsweise mir verursachten Schadens die Pachtung für die noch bevorstehende contractmässige Pachtzeit möglicherweise nicht behalten kann, im Betrage von mindestens vier Gulden per Joch und per Jahr.

Dann appellirte ich an die Ehre und an den Gerechtigkeitsinn des Ausschusses, ich appellirte an das anerkannte Renommé und an den juridischen Stolz der in dem Ausschusse sitzenden Advocaten, und forderte den löblichen Ausschuss dringend auf, mit allen zu Gebote stehenden Rechtsmitteln gegen den ehrlosen Grafen Carl Forgách vorzugehen, um das Interesse meiner Gläubiger und das meinige zur vollen Geltung zu bringen und den elenden gräflichen Verbrecher der Sühne des Gesetzes zuzuführen. Ferner beantragte ich, dass mir meine Wohnung in Ghymes geöffnet werde, damit ich die Realisirung der Ernte vorbereiten und die landwirthschaftlichen Interessen wahrnehmen könne, — — — da der Pachtcontract noch durch kein gerichtliches Urtheil aufgelöst sei und eine Auflösung von keinem Gerichte in der Art ausgesprochen werden

könne, dass die Pachtung mit dem Inbegriffe des in derselben investirten Vermögens dem Grafen Carl Forgách unentgeltlich ausgeliefert werde, dass selbst der §. 37 des Concursgesetzes nur von solchen Pachtverträgen, mithin auch nur von der Auflösung solcher Pachtverträge spreche, welche vor dem gesetzlichen Testimonium eingegangen, durch gerichtliche Uebergabe bekräftigt und bei den betreffenden Behörden vorgewiesen wurden und somit auf meinen Pachtvertrag keine Anwendung finden könne, weil derselbe vor dem gesetzlichen Testimonium nicht eingegangen, durch gerichtliche Uebergabe nicht bekräftigt und bei den betreffenden Behörden nicht vorgewiesen wurde. Ausserdem habe der Graf selbst die Auflösung des Pachtvertrages verwirkt. Er habe den Pachtzins bis 1. Juni 1874 contractmässig vorausbezahlt erhalten. Am 20. Jänner d. J. sei der Concurs verhängt worden. Wenn er die Pachtung als aufgelöst angesehen hätte, so hätte er jedenfalls den auf den Zeitraum vom 20. Jänner bis 1. Juni d. J. entfallenden Pachtshilling an die Massa zurückbezahlen müssen. Dadurch, dass er den Pachtshilling behielt, habe er auch den Weiterbestand der Pachtung anerkannt.

Der Ausschuss beschloss die Durchführung meiner gerechten Ansprüche und beauftragte den Massacurator, mir meine Wohnung in Ghymes zu öffnen.

Als ich nach Ghymes kam, fand ich richtig, dass der Graf Carl Forgách, wie man mir mitgetheilt, die Pachtung mit Gewalt in Besitz genommen hatte. Er liess durch Bauern den Hotter bearbeiten, baute die Felder an, vertheilte die Wiesen an Ghymeser Bauern, setzte in meinem Garten Kartoffeln u. s. w., obgleich die Pacht in voraus ordnungsgemäss bezahlt, er mit seiner Auflösungsklage des Pachtvertrages abgewiesen und auch vom Concursgerichte diese Auflösung nicht ausgesprochen war.

Ja, der Erfolg macht kühn. Der immer straflos ausgehende Betrüger macht einen Schritt weiter, er wird Räuber, aber ein Räuber, ein Dieb der gefährlichsten Art, — er begeht den Diebstahl am hellen Tage.

Was wird das Neutraer Gericht hierzu sagen??

Der Massacurator Eugen Detrich, der Schreiber seines Advocaten Balázovich hatte ihm auch hierin hilfreich beigestanden. Ja, unerhört; mit den in die Massa aufgenommenen Wirthschaftsbezügen hat er zuerst circa 30 Joch Feld bedingt (eine Arbeit im Werthe von über 1300 Gulden) und dieses dann dem Grafen ausgeliefert. — Statt Panduren zu requiriren und das Pachtobject gegen Willkühr und offene Gewalt zu schützen, das Vermögen meiner Gläu-

biger und mein Vermögen vor Beschädigung zu wahren, liefert er es dem Grafen aus.

Wen trifft übrigens hierfür die grössere Schuld? Ihn, den abhängigen Menschen oder das unabhängige Gericht, das diesen Menschen, von dem es wusste, dass er der Kanzellist des gräflichen Advocaten ist, zuerst zum interimistischen Massacurator bestellte und ihn selbst dann noch willkürlicher Weise beibehielt, als er bereits durch den Willen der Mehrzahl der Gläubiger beseitigt war.

Inzwischen hatte der Advokat Balázovich eine Beschwerde beim Neutraer Gerichte gegen den Gläubiger-Ausschuss eingebracht, in welcher er sich darüber beklagte, dass dieser mir meine Wohnung in Ghymes geöffnet habe, dass er den Grafen beschädige u. s. w.

Sofort erledigte das Neutraer Gericht diese Eingabe, und verlangte vom Ausschusse die Rechtfertigung binnen 24 Stunden.

Schliesslich kam es soweit, dass das Gericht über den Ausschuss eine Geldstrafe von 400 Gulden verhängte.

Aber das Neutraer Gericht kann nicht zu Ende kommen.

Anfangs Mai wurde der Recurs der Gläubiger wegen Beseitigung des Massa-Curators Detrich von der k. Tafel in Pest dahin erledigt, dass der Massa-Curator Detrich abzutreten, und der Advokat von Bocros gemäss der von den Gläubigern vorgenommenen Wahl als Massa-Curator zu ernennen und einzuführen sei. Jetzt haben wir bereits Juni, und das Neutraer Gericht hat diesen Bescheid der Hohen königlichen Tafel zu Pest noch nicht in Ausführung gebracht! — —

Wenn wir einen Blick zurückwerfen, so finden wir, dass hauptsächlich ein Mann, dessen Pflicht es wäre, nur das Recht zu vertreten, den Advokatenstand als Theilnehmer der empörendsten Ungesetzlichkeiten missbraucht und herabwürdigt. Und dieser Mann ist gleichzeitig Neutraer Comitatsbeamte!

Advokat und Comitatsfiscal Balázovich war früher, vor der neuen Gerichtsorganisation Assessor bei dem Comitatsgerichte zu Neutra. Er hatte es in seinem Amte so weit gebracht, dass er von der Hohen Regierung, ungeachtet seines Einschreitens bei der Besetzung der Richterstellen, unberücksichtigt blieb. — Später wurde er zum Comitatsfiscal gewählt, und ihm die Privatpraxis gestattet, obzwar es das Landesgesetz ausdrücklich untersagt. Wohin diese Gesetzwidrigkeit führt, beweist der Umstand, dass es in einer der letzten Sitzungen des Comitats-Ausschusses zu der scandalösen Enthüllung kam, dass seit der Amtirung dieses Menschen Tausende von Waisen unvertreten sind.

Dies ist wohl der klarste Beweis, dass die Zustände in der Comitatsverwaltung beispieellos traurige sind.

Auch müsste durch die Revision der vielfach verlorenen Comitats-Processe entweder die Unfähigkeit des Comitatsfiscals oder noch bedenklichere Eigenschaften desselben constatirt werden. —

Da das Neutraer Comitats nirgends mehr gefeiert wird, feiert es sich selbst.

Das kunstvoll angefertigte Portrait des allerdings sehr achtbaren Obergespans wird im Comitats-hause aufgehängt. In Folge dessen Fackelzug, der gerade so viel Licht verbreitete, um die Theilnahmslosigkeit sämmtlicher unabhängiger Neutraer Bürger zu constatiren — feierliche Reden — Concert — Banket — und Ball. Tags darauf missmuthige Gesichter.

Ob ihnen wohl das Gespenst des „Westungarischen Grenzboten“ vom Januar d. J. Nr. 487 erschienen ist?

„Der Neutraer Comitatsbeamtenstand, mit seltenen Ausnahmen, ist der corrupteste, bestechlichste und nichtsnutzigste in ganz Ungarn.“

Diese öffentliche Brandmarkung ruhig hinzunehmen ging füglich nicht an.

Der Beamtenstand stand zwischen der Wahl zu schweigen, was einer Anerkennung dieses berühmten Ausspruches gleich gekommen wäre, oder den Pressprocess einzuleiten. Der Neutraer Comitatsbeamtenstand trat somit gezwungen als Kläger vor das Forum des Geschworenen-Gerichtes. — Die Rechtfertigung des Redacteurs Iv. von Simony war denn auch mehr eine Anklage als eine Vertheidigung. Die Verhandlung galt ihm als die erwünschte Gelegenheit, diesen Ausspruch nach reiflicher Ueberlegung vollinhaltlich zu bekräftigen. Die Geschworenen sprachen das „Nichtschuldig“ und der zujauchzende Beifall des ganzen Landes drückte diesem Verdikte den Stempel der volksthümlichen Bekräftigung auf.

Der „Krach“ hat auf der Wiener Börse nicht mehr Bestürzung hervorgerufen, als diese Freisprechung auf dem Neutraer Comitats-hause.

Redacteur Simony hatte nur „seltene Ausnahmen“ gelassen. Dieser enge Raum bietet nicht Platz für Viele.

Aber Alles drängt sich nach dem Extracabinet der „seltenen Ausnahmen“. Vor der Thüre entsteht ein derartiges Gedränge, ein solch' heftiges Hin- und Herschieben, — dass Niemand hinein kann.

Da kommt dem Bezirksrichter Thuroczy Vilmos eine göttliche Idee, um sich ein Plätzchen in diesem Ausnahmispavillon zu sichern. Er nimmt zwei Freunde zur Verstärkung mit und eisenbahnwallfahrt nach Pressburg. Dort verlangt er vom Redacteur Simony, er möge diejenigen Beamten, auf welche sein Ausspruch Anwendung finden solle, namentlich nennen, damit die „Reinen“ nicht mit den Schuldigen leiden. Darauf wirft er sich in die Brust, und lässt durch die Neutra-Trentschiner Zeitung seine Heldenthat in die Welt berichten, und erklären: dass er den Redacteur Simony, falls er die Namen der unehrlichen Beamten nicht binnen acht Tagen nennen würde, als einen Verläumder erklären werde, etc.

Ich las diese pulverdunstige Fanfaronaden, und lachte. Thuroczy Vilmos mit seinen Freunden hatte den Einzug in das Ehrenkabinet gehalten.

Das Schicksal ist oft grausam.

Irgendwo nicht hineingelassen zu werden, ist unangenehm, aber hinausgeworfen zu werden, ist entehrend.

Gut, ich erkläre hier ausdrücklich: Ich kenne im Neutraer Comitate ehrenhafte Beamte, aber der Bezirksrichter Thuroczy Vilmos gehört nicht zu ihnen; in seinem Auftreten gegen den Redacteur liegt eine Unverschämtheit ohne Gleichen, — weil die Beweise, die ich anführte, die Acten, die ich in der Hand halte, es unwiderlegbar darthun, dass er in die Classe der „Nicht-Ehrenhaften“ gehört, dass er nicht auf die öffentliche Anerkennung sondern nur auf die öffentliche Verachtung einen Anspruch hat.

An mich ist jetzt wohl die Frage offen, was ich zu meinem Schutze versucht, welchen gesetzlichen Weg ich eingeschlagen habe, um mir für die angethane Unbill Genugthuung zu verschaffen?

Nun, es ist mir bekannt, dass gegen diesen Herrn von Thuroczy von einer zweiten Person bei dem Disciplinarsenate zu Pest eine strafgerichtliche Anzeige eingebracht und unumstössliche Beweise gleich beigegeben wurden. Der Disciplinarsenat sandte diese Anzeige zurück, weil sie nicht von einem Advokaten eingebracht wurde. In ganz Neutra ist jedoch kein Advokat aufzufinden, der eine solche Anzeige unter seinem Namen einreicht, oder eine solche Anzeige contrasignirt, weil keiner sich der Bosheit und der Rache des Bezirksrichters Thuroczy und seiner Freunde aussetzen will. Ich müsste mir also einen Advokaten in Pressburg oder in Pest aufnehmen. Und das würde mich gegen hundert Gulden kosten, die ich jetzt nicht zur Verfügung habe. — —

Man sagt, das Recht ist da für Jedermann, für den Reichen und für den Armen. Gut, ich werde es suchen, aber es wäre

schrecklich, wenn es nicht wahr, wenn es eine Lüge wäre. Denn das Land, in welchem diese Lüge Wahrheit ist, müsste zu Grunde gehen, wäre für die Zivilisation verloren.

Das Neutraer Gericht brauchte drei Monate, um mich mittelst beispielloser Willkühr zu ruiniren.

Jetzt stehe ich beraubt, bestohlen und betrogen, nahezu auf der Gasse. Ich bin in der peinlichsten Lage von der Welt; dazu im vorgerückten Alter und kränklich.

Wird die Justiz des Landes eben so schnell sein, wenn es sich darum handelt, dem entehrten Rechte zum Siege zu verhelfen, und das Verbrechen zu sühnen?

In dieser Frage liegt die Wichtigkeit!

Es handelt sich nicht darum, ob ich elend zu Grunde gehe, es handelt sich darum, ob das Land, ob Ungarn als Rechtsstaat besteht, oder nicht?

Ueber 260 Beileidsschreiben, für die ich danke, beweisen, dass mein Fall allgemeines Aufsehen und Entrüstung hervorruft.

Sollte ich nicht Recht erzielen, so werden es Andere noch weniger finden, weil ich jedes mögliche Mittel versuche.

Daraus geht hervor, dass mein Fall als ein Beispiel von Bedeutung angesehen werden muss.

Denn ein Beispiel ist er jedenfalls. Entweder: dass in Ungarn noch Tausende so betrogen werden können, oder: dass im Lande Gerechtigkeit schliesslich zu erreichen ist, wenn man sie nur mit festem Willen beansprucht. Und auch das würde ein wohlthätiger Fingerzeig für alle Betrogenen sein.

Nun, ich will ruhig sein. Ich habe weniger Interesse an dem Siege meiner Sache als das Land.

Es werden sich wohl noch Männer und Richter genug finden, die genügende Kraft und Willen besitzen, um die Corruption im Neutraer Comitате auszurotten.

Es gab eine Zeit, wo die Räubereien in Szegedin so überhand genommen hatten, dass die Entsendung eines besonderen königlichen Commissärs nöthig wurde, der denn auch seine Aufgabe mit Erfolg löste. Auch damals wanderten Räuber und Beamte in's Gefängniß.

Glaubt man etwa, dass das Neutraer Comitат heute besser ist, als Szegedin damals?

Das Neutraer Comitат schadet dem Rufe des ganzen Landes, sowie ein krankes Glied dem ganzen Körper. Die Anwendung der energischsten Heilmittel ist geboten, damit das kranke Glied nicht dem ganzen Körper das charakteristische Merkmal der Verdorbenheit aufdrücke.

Mein Fall ist der Beweis und hundert andere Fälle liegen vor. Es ist übrigens natürlich, dass ein solcher Fall nicht vereinzelt vorkommen kann, denn er bezeugt eine verzweigte Corruption, und Corruption ist productiv. Man gehe durch ganz Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich und England, und man wird nicht einen derartigen Fall finden. Ein Thuroczy Vilmos würde dort unmöglich sein. Er würde nicht die Zeit haben, derartige Kunststücke auszuführen. Die Collegen, die Advocaten, die Bürger, ja der letzte Gerichtsbote würden sich gemeinschaftlich beschimpft erachten. Dort wäre sein Absteigequartier entweder das Narrenhaus oder das Gefängniss.

Und warum soll Ungarn schlechter daran sein? —

Bei uns schreit man nur immer nach Freiheit! Aber man vergesse nicht, dass man nur mit der Gerechtigkeit zur Freiheit kommt, dass, wie ein bekannter Classiker sagt, ihre Kinder Fleiss und Muth und Kraft und Glückseligkeit sind.

Ich habe dargethan, dass ich auf eine elende Art um mein Vermögen betrogen wurde. — Unrecht leiden ist nahezu ebenso schlecht als Unrecht thun, weil durch ersteres das letztere befördert wird. Ich werde somit nicht aufhören, mein Recht zu suchen und es zur Geltung zu bringen. Ich müsste kein Blut in den Adern haben, wenn ich erschreckt durch die Machinationen einiger Lumpen mich verstecken und damit begnügen würde, dass mir noch das nackte Leben geblieben.

Das Motto unserer Zeit ist: Herrschaft des Capitals. Wer Geldeswerth hat, lebt gut; wer es nicht hat, lebt schlecht. Das lässt sich nicht ändern. Doch das Uebel hat seine Hilfe: Der Reiche wird arm und der Arme wird reich.

Das Gesamt-Interesse geht nur dahin, dass die Herrschaft des Capitals nicht zur Herrschaft der Corruption führt. Corruption war immer und wird immer sein. — Aber die Corruption darf nicht öffentlich sein. Oeffentliche Corruption ist geduldete Corruption; geduldete Corruption führt zur anerkannten sanctionirten Corruption. Diese führt zur Anarchie. Die alte griechische Civilisation ging zu Grunde durch Corruption. — Ebenso Rom. — Und unsere Civilisation geht ebenso sicher in's Grab, wenn wir nicht in schon vorgerückter Stunde darangehen, diese kräftig wuchernde Schlingpflanze, die bereits unsere geheiligtesten Staatseinrichtungen umrankt, auszurotten.

Wir haben Alle Grund, hieran ehrlich mitzuhelfen, denn der Uebergang zur Barbarei würde über Ströme von Blut führen.

Der Reiche mag leben wie er will; nur darf er seinen Reichthum nicht gebrauchen, um Gewalt zu üben oder Unrecht durchzusetzen. — Ein Jeder muss gleich sicher und gleich schnell sein Recht finden.

Die Reinheit und die Gediegenheit des Beamtenstandes ist die unerlässlichste Bedingniß für das Wohl des Staates. Es gibt überall schlechte, verworfene, untaugliche Elemente, somit auch unter den Beamten. Das ist natürlich und unbestreitbar. — Ebenso unbestreitbar ist es auch, dass ein jeder Ort und jeder Stand durch Reinigung und Säuberung gewinnt, und die Würde des Beamtenstandes somit erhöht wird durch die Entfernung der untauglichen Elemente.

Deshalb bin ich zu verlangen berechtigt, dass nicht nur gegen den Grafen Carl Forgách die Criminal-Untersuchung wegen Betrug und Nothzucht, sondern auch gegen den Comitatsfiskal Balázovich J. und den Massa-Curator Detrich Eugen wegen Mitschuld am Betrüge — und gegen den Präsidenten des Neutraer Gerichtshofes Thuróczy Valentin, gegen die Gerichtsräthe Rakoczy Josef und Szále Istvan, sowie gegen den Bezirksrichter Thuróczy Vilmos die Disciplinar-Untersuchung wegen Missbrauch der Amtsgewalt, respective wegen Erpressung — gegen die Gerichts-Executoren Borovsky und Vital wegen Missbrauch der Amtsgewalt und gegen den Vicegespan des Neutraer Comitats, von Markhót wegen Ausserachtlassung der pflichtmässigen Obsorge verhängt werde.

Ich habe die Wahrheit des Angeführten bereits bewiesen; sollte man jedoch glauben, dass die Gesetze und die Acten, die ich anführte, erdichtet sind, — so lade man mich vor ein Pressgericht.

Weil ich aber dieses nicht zu fürchten habe, so wird mir, dem Unterdrückten, dem Betrogenen, dem Ausgeplünderten, wohl folgendes ehrfurchtsvolle Wort gestattet sein:

Hohe königliche Regierung
Hohes königliches Justizministerium
zu

P e s t.

Es ist eine leider bekannte Thatsache, dass die Rechtszustände Ungarns im Auslande und selbst in unseren nächsten Nachbarstaaten arg verschrieen sind. Jedoch nicht allein im Auslande, sondern selbst in unserem guten Volke ist schon seit langer Zeit über unsere Rechtszustände, über die hie und da immer mehr zunehmende Corruption lautes Murren vernehmbar.

Um einen eclatanten Beweis zu liefern, dass es der feste Wille der hohen Regierung ist, da, wo Corruption sich zeigt, sie auszu-

rotten — wo Mängel sich zeigen, abzuhelpen — wo Verbrechen begangen werden, das Gesetz ohne Unterschied der Person und des Standes strengstens walten zu lassen, betrete ich in diesem Bewusstsein, in dem festen Vertrauen auf die allbekannte Gerechtigkeitsliebe der hohen königl. Regierung mit dieser ehrfurchtsvollen Bitte den Weg der Oeffentlichkeit und ersuche um eine hochgeneigte, schleunige, strenge Untersuchung und um exemplarische Bestrafung der in dieser Broschüre angeführten Verbrechen und der den Richterstand schändenden Helfershelfer.

F. W. Barella.

Fortsetzung folgt.

DE BALLACI GÉZA.

Hohes königliches Ministerium
 des Inneren

Post

Es ist eine leider bekannte Thatsache, dass die Hochvertrags-
 gegen die Anstalten und selbst in unseren nächsten Nachbar-
 ländern die Verbrechen sich jedoch nicht allein im Zustande
 verhalten selbst in unserm guten Vaterland schon seit längerer Zeit
 diese unsere Hochvertrags- über die ihn und die in ihm mehr zu
 bekämpfende Corruption Landes Murren vernehmbar.
 In einem einzigen Beweise zu liefern, dass es der feste Wille
 der hohen Regierung ist, die we Corruption sich zeigen zu lassen

